

Bericht über die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes im Jahr 2025

10991/2025/002 vom 03.04.2026



Jahresbericht



Stadtrechnungshof
Salzburg



Europäisches Qualitätszertifikat

Der Stadtrechnungshof ist Inhaber des CAF-Gütesiegels.
Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.

Impressum

Stadtgemeinde Salzburg,
Stadtrechnungshof
Kranzmarkt 1
5020 Salzburg
Tel. 0662 8072 2320

stadtrechnungshof@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/stadtrechnungshof

Datenschutzerklärung auf www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Impressum auf www.stadt-salzburg.at/impressum

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
2	Personal und Organisation	4
2.1	Projekt Stadtrechnungshof	4
2.2	Aufbauorganisation und Leitung	5
2.3	Mitarbeiter:innen des Stadtrechnungshofes	7
2.4	Qualitätsmanagement.....	9
2.5	CAF – Common Assessment Framework	10
2.6	Fortbildungen/Schulungen/Tagungen	12
3	Kontrollausschuss.....	13
4	Tätigkeit des Stadtrechnungshofes	14
4.1	Prüfberichte.....	14
4.1.1	Großsanierung des Landestheaters im Jahr 2022	15
4.1.2	Fraktions- und Parteienförderung und Spenden 2024	18
4.1.3	Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele und der Osterfestspiele.....	21
4.1.4	Ausgewählte Teilbereiche der Seniorenwohnhäuser	24
4.1.5	Überprüfung der Raumordnungsvereinbarungen in den Jahren 2013 bis 2023	27
4.1.6	Rechnungsabschluss 2024	30
4.1.7	Projekt S-Link: Probebohrungen	34
4.2	Jahresbericht 2024.....	36
4.3	Vollzugsberichte	37
4.3.1	Umsetzungsgrad der Empfehlungen	37
4.3.2	Vollzugsbericht II/2024	38
4.3.3	Vollzugsbericht I/2025.....	41
4.4	Projektkontrollen	43
4.4.1	Neugestaltung Mozartplatz	43
4.5	Laufende Prüfungen.....	45
5	Zusammenfassung und Ausblick	46
6	Amtsvorschlag	47

1 Allgemeines

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 52b Abs 8 Salzburger Stadtrecht 1966 dem Gemeinderat einen zusammenfassenden Jahresbericht über die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes vorzulegen.

Der Stadtrechnungshof ist die oberste unabhängige Finanzkontrolle der Stadt. Wichtigstes Prüfziel des Stadtrechnungshofes ist der bestmögliche Einsatz der öffentlichen Mittel. Der Stadtrechnungshof überprüft, ob die eingesetzten Ressourcen rechtmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verwendet wurden.

Mit 1.4.2025 wurde das Kontrollamt in Stadtrechnungshof umbenannt¹ und es wurden auch inhaltliche Änderungen zur Stärkung der Kontrolle vorgenommen.

2 Personal und Organisation

2.1 Projekt Stadtrechnungshof

Im Parteienübereinkommen für die Funktionsperiode 2019-2024 legten die Fraktionen fest, dass der politischen Unabhängigkeit des Kontrollamtes bei der Prüfung der Gebarung eine wichtige Rolle zukommt. Die Fraktionen bekannten sich zu einer Stärkung des Kontrollamtes und zu einem Umbau in einen Stadtrechnungshof. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kontrollausschusses bildete sich 2023 eine politische Arbeitsgruppe, in der sämtliche Fraktionen des Gemeinderates vertreten waren. Auf Basis von Reformvorschlägen des Kontrollamtes, die in Abstimmung mit der Magistratsdirektion erarbeitet wurden, entwickelte die Arbeitsgruppe einen Novellierungsvorschlag. Der Novellierungsvorschlag wurde im Anschluss vom Gemeinderat beschlossen.²

Die vom Gemeinderat beschlossenen Reformvorschläge wurden vom Landesgesetzgeber im Zuge einer Stadtrechtsnovelle in das Salzburger Stadtrecht aufgenommen. Per 01.04.2025 wurde das Kontrollamt in einen Stadtrechnungshof aufgewertet.³

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auch für Sachverhalte aus Zeiträumen vor dem 01.04.2025 sowie aus Vorjahren durchgehend die Bezeichnung „Stadtrechnungshof“ verwendet, obwohl die Institution in diesen Zeiträumen noch als „Kontrollamt“ bezeichnet wurde.

² Vgl. Amtsbericht zur Stärkung des Kontrollamtes und Umbau in einen Stadtrechnungshof laut Parteienübereinkommen 2019 – 2024, ZI: MD/00/32049/2023/029.

³ Vgl. Stadtrechtsnovelle 2025 (LGBl 29/2025).

Ziel der Reform war es, die Unabhängigkeit des Kontrollamtes zu stärken.⁴ Neben der Umbenennung des Kontrollamtes in „Stadtrechnungshof“ wies die Reform zusammengefasst folgende zentrale Inhalte auf:

- Erweiterung der Prüfungsbefugnisse auf Subbeteiligungen;
- Erweiterung der Prüfungsbefugnisse auf bestimmte Stiftungen und Fonds;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Projektkontrolle;
- Stärkung der Kontrolle durch die Möglichkeit, direkt Budgetmittel und Personal anmelden zu können;
- Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfer:innen durch Klarstellung hinsichtlich der Weisungsfreiheit und durch demokratisch legitimierte Bestellung;
- Stärkung der Fachkompetenz der Kontrolleinrichtung durch Einführung eines Vorschlagsrechts zur Bestellung und Abberufung von Prüfer:innen;
- Stärkung der Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Kontrolleinrichtung durch die Einführung der Funktion eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin und die demokratisch legitimierte Bestellung;
- Klarstellung, dass der Stadtrechnungshof sein Prüfverfahren selbst bestimmt;
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Veröffentlichung von Prüfberichten.

Im Nachgang zur Stadtrechtsnovelle war auch eine Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof und eine Verordnung zur Projektkontrolle zu erlassen. In der neuen Geschäftsordnung sind die Organisation des Stadtrechnungshofes sowie das Prüfverfahren und die Berichterstattung geregelt. Bestandteil der Geschäftsordnung ist auch die Verordnung zur Projektkontrolle, in der nähere Bestimmungen über die Art der Prüfung, das Verfahren der Prüfung und die Prüfobjekte getroffen wurden. Die Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat am 10.12.2025 beschlossen und trat mit 1.1.2026 in Kraft. Die Geschäftsordnung trägt die Bezeichnung „Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes der Landeshauptstadt Salzburg (StRH-GO)“.

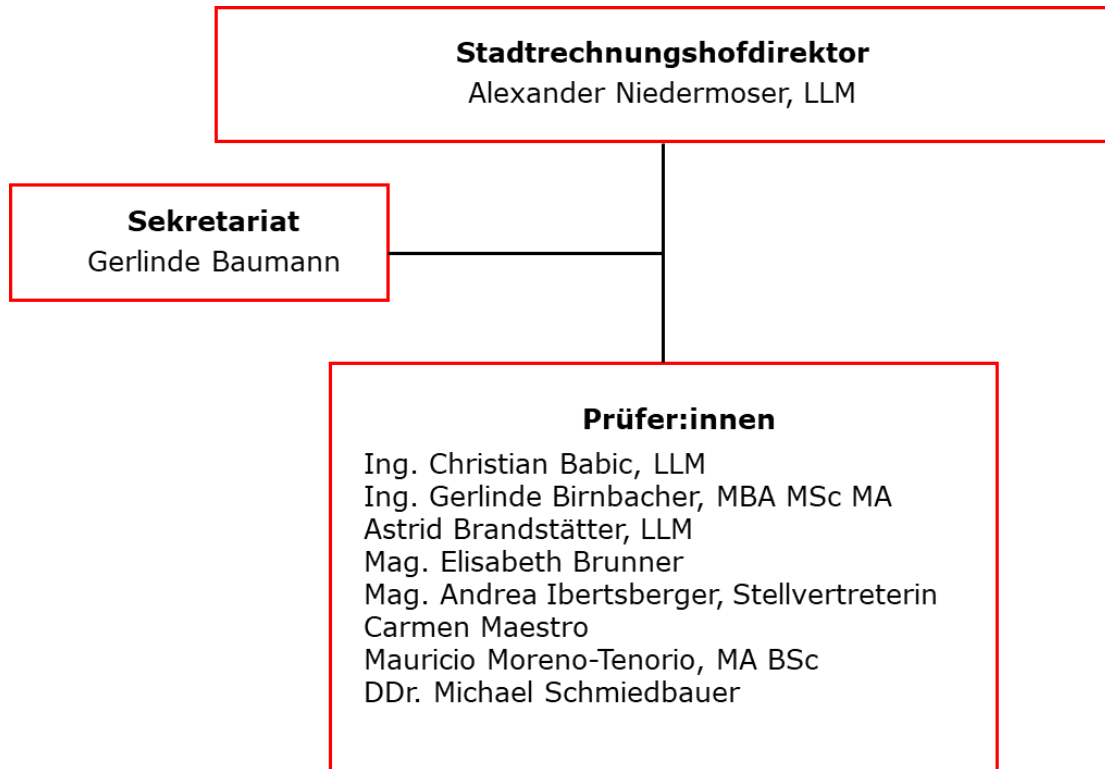
2.2 Aufbauorganisation und Leitung

Der Stadtrechnungshof bestand im Jahr 2025 aus dem Leiter, einer Sekretariatsmitarbeiterin und 8 Prüfer:innen.

Stadtrechnungshofdirektor (vormals Kontrollamtsdirektor) ist seit 01.10.2021 Alexander Niedermoser LL.M. Als Stellvertreterin des Stadtrechnungshofdirektors wurde ab 01.08.2025 Frau Mag. Andrea Ibetsberger vom Stadtsenat bestellt. Davor war sie bereits stellvertretende Kontrollamtsdirektorin.

⁴ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Beilagen Nr. 249, 3. Session der 17. GP, S. 6ff.

Die Organisationsstruktur des Stadtrechnungshofes stellte sich im Jahr 2025 wie folgt dar:



2.3 Mitarbeiter:innen des Stadtrechnungshofes

Im Dienstposten- und Stellenplan 2025 waren im Stadtrechnungshof 10 Stellen (ein Leiter, acht Prüfer:innen und eine Sekretariatsmitarbeiterin) systemisiert. Per 01.02.2025 wechselte ein Mitarbeiter in die Gemeinderatskanzlei, die Stelle wurde per 01.05.2025 wieder nachbesetzt. Die Stellen waren zu Jahresende 2025 mit 9,35 Vollzeitäquivalenten besetzt. Die verbleibenden 0,65 VZÄ waren das gesamte Jahr 2025 vakant und konnten erst nach mehrmaliger Ausschreibung im Februar 2026 nachbesetzt werden.

Die fachliche Einteilung der Mitarbeiter:innen stellte sich zum 31.12.2025 in Vollzeitäquivalenten und differenziert nach Geschlecht wie folgt dar:

	weiblich	männlich	gesamt
Leitung		1	1
Sekretariat	1		1
Rechtskundige Sachbearbeiter:innen		1	1
Wirtschafts- und Gebarungsprüfer:innen	3,35	2	5,35
Bauwirtschaftsprüfer:innen	1		1
Gesamt	5,35	4	9,35

Personelle Ausstattung des Stadtrechnungshofes

Die Ausstattung des Stadtrechnungshofes mit den bestehenden Planstellen erschien bisher ausreichend. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass die Prüfungen zunehmend an Komplexität gewinnen und die Anzahl der Aufträge durch den Kontrollausschuss und die Fraktionen zunimmt. Zudem hat der Stadtrechnungshof seine Arbeitsweise professionalisiert und führt heute teilweise wesentlich umfangreichere Prüfungen durch. Diese Faktoren führen in einer Zusammenschau betrachtet zu einem erhöhten Personalbedarf und der Stadtrechnungshof stößt damit an seine Kapazitätsgrenzen. Um die Prüfungen zeitgerecht und unter Beibehaltung der bisher gewährleisteten Qualität abarbeiten zu können, wäre eine Ausweitung des Stellenplanes erforderlich. Ein diesbezüglicher Stellenplanantrag wurde bereits im Zuge der des Budgets für 2026 gestellt, fand jedoch keine Aufnahme in den Stellenplan.

Bestellung der Prüfer:innen durch den Stadtsenat

Im Zuge der Reform des Kontrollamtes wurde in § 36 Abs 2 lit h Salzburger Stadtrecht 1966 auch die Regelung geschaffen, dass die Prüfer:innen des Stadtrechnungshofes vom Stadtsenat auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors zu bestellen sind. Im Jahr 2025

wurden in der Folge die am Stadtrechnungshof tätigen Bediensteten vom Stadtsenat als Prüfer:innen bestellt.

Systemisierung der Planstellen im Stellenplan

Mit 1.1.2023 trat mit einer Novelle des Magistratsbedienstetengesetzes (MagBeG) ein neues Gehaltsschema in Kraft. Im Zuge der Einführung des neuen Gehaltssystems wurden sämtliche Planstellen in der Stadt Salzburg – und damit auch im Stadtrechnungshof - neu bewertet. Jenen Bediensteten, die sich zum 31.12.2022 bereits im Dienststand der Stadt befanden, steht es frei, im alten Gehaltsschema zu verbleiben oder ins neue Schema zu optieren. Seitens der Stadt ist daher ein „doppelter Stellenplan“ zu führen, da die Posten sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltsschema bewertet sind.

Der Stadtrechnungshof wurde in die Bewertung seiner Posten im Rahmen der Gehaltsreform nicht eingebunden. Teilweise wurden inhaltlich gleiche Tätigkeiten unterschiedlichen Einkommensbändern zugeordnet. Insgesamt erscheinen die Stellen im Verhältnis zu den Anforderungen an die Stellen zum Teil als zu niedrig bewertet.

Die Einstufung der Planstellen nach Stellenplan alt und Zuordnung im neuen Gehaltsschema sowie die Besetzung der Planstellen stellte sich im Jahr 2025 wie folgt dar:

Verwendungsgruppe Gehaltsschema alt	Einkommensband Gehaltsschema neu	Anzahl Planstellen	Besetzung
A VIII	EB13	1	1
	EB14	1	1
	EB15	2	1,85
	EB24	1	1
B VII	EB11	1	1
	EB12	3	2,5
C V	EB08	1	1
Gesamt		10	9,35

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Komplexität der Prüfungen steigt. Hierfür bedarf es eines gut ausgebildeten und erfahrenen Personals, was wiederum einer entsprechenden Postenbewertung bedarf, um dieses Personal auch am Arbeitsmarkt akquirieren zu können.

Mit den bestehenden Bewertungen im neuen Gehaltsschema wird es teilweise schwierig werden, die Posten nachzubesetzen. Im Jahr 2028 steht insbesondere die Nachbesetzung der Bauwirtschaftsprüferin an. Die aktuell bestehende Bewertung der Planstelle im neuen Gehaltsschema bildet die Anforderung an die Stelle nach der Modellstellenverordnung

jedoch nicht ab. Hier wäre eine Höfersystemisierung notwendig, um auch in Zukunft die Bearbeitung insbesondere auch der Projektkontrollen sicherstellen zu können.

Im Vergleich mit der Personalausstattung des Landesrechnungshofes⁵ zeigt sich, dass auch dort in den vergangenen 5 Jahren eine Ausweitung der Planstellen und auch gleichzeitig eine Aufwertung bestehender Planstellen vorgenommen wurde.⁶

Stellenplanvorschlag durch den Stadtrechnungshof

Mit der Aufwertung des Kontrollamtes in einen Stadtrechnungshof wurde auch die Möglichkeit geschaffen, dass der Stadtrechnungshof selbst einen Stellenplanvorschlag einbringen kann. Gemäß § 3 Abs 2 der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes hat der Stadtrechnungshofdirektor dem Bürgermeister einen Vorschlag für den Stellenplan des Stadtrechnungshofes für das nächstfolgende Finanzjahr bekanntzugeben. Der Bürgermeister hat gemäß § 52 Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966 diesen Vorschlag dem Voranschlagsentwurf beizulegen.

2.4 Qualitätsmanagement

Der Stadtrechnungshof setzte ab dem Jahr 2023 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Prüfungsbetriebes. Insbesondere wurde für sämtliche Prüfungen eine einheitliche Prüfdokumentation eingeführt und wurden ein Prüfungsleitfaden entwickelt sowie Checklisten erstellt, um eine durchgängige Prüfungsqualität unabhängig von den jeweiligen Prüfer:innen zu sichern. Im Jahr 2024 wurden diese internen Richtlinien und Checklisten weiterentwickelt und auf alle Prüfungen ausgerollt. Zielsetzung ist, dass alle Prüfungshandlungen und darauf aufbauende Feststellungen und Empfehlungen klar und objektiv nachvollziehbar sind und bei allen Prüfungen im Stadtrechnungshof derselbe Qualitätsstandard gewährleistet ist. Zudem wurden ein Leitbild, „Grundsätze guter Berichte“ und Rollen definiert, um ein einheitliches Qualitätsverständnis zu sichern. Im Jahr 2025 wurden die Qualitätssicherungsinstrumente weiterentwickelt.

⁵ Vgl. hierzu die Tätigkeitsberichte des Salzburger Landesrechnungshofes, abrufbar unter: <https://www.salzburg.qv.at/pol/landesrechnungshof/lrh-berichte>

⁶ Im Jahr 2019 verfügte der Landesrechnungshof über 14,45 Dienstposten, im Jahr 2024 standen dem Landesrechnungshof 18,55 Dienstposten zur Verfügung. Gleichzeitig wurden die niedrig bewerteten Posten zugunsten höher bewerteter Posten aufgelassen.

2.5 CAF – Common Assessment Framework

Das CAF (Common Assessment Framework) ist ein Selbstbewertungs- und Organisationsentwicklungsinstrument, das speziell für öffentliche Verwaltungen entwickelt wurde. Es basiert auf den Prinzipien des Total Quality Management (TQM). Es dient als strukturierter Rahmen und hilft Behörden ihre Arbeitsweise systematisch zu analysieren, Verbesserungspotenziale zu erkennen und ihre Leistungen für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Kernidee

- Eine Organisation bewertet sich selbst anhand eines standardisierten Modells.
- Daraus werden Stärken, Schwächen und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.
- Anschließend werden konkrete Verbesserungsprojekte umgesetzt.

Das Modell betrachtet eine Organisation ganzheitlich und prüft 9 zentrale Themenfelder, wie zB:

- Führung und Personal
- Strategie und Planung
- Prozesse
- Partnerschaften und Ressourcen
- Ergebnisse für Bürger:innen, Mitarbeitende und Gesellschaft

Ziel ist die Etablierung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Planen – Umsetzen – Überprüfen – Verbessern).

CAF-Gütesiegel

Das CAF-Gütesiegel („Effective CAF User“) ist eine externe Anerkennung, dass eine Organisation das CAF-Modell ernsthaft und wirksam umgesetzt hat.

Eine Organisation erhält es, wenn:

1. Eine CAF-Selbstbewertung durchgeführt wurde
2. Verbesserungsmaßnahmen daraus abgeleitet und umgesetzt wurden
3. Externe CAF-Expert:innen den Prozess prüfen und positiv beurteilen

Das Gütesiegel bestätigt also nicht einfach nur gute Leistungen, sondern vor allem:

- dass die Organisation systematisch an ihrer Qualität arbeitet,
- dass Mitarbeiter:innen eingebunden wurden,
- dass konkrete Verbesserungen umgesetzt werden,
- und dass sich die Organisation an europäischen Qualitätsstandards orientiert.

CAF Prozess im Stadtrechnungshof

Der Stadtrechnungshof durchlief im Jahr 2024 den CAF-Zertifizierungsprozess mit dem Ziel, im Jahr 2025 das CAF-Qualitäts-Gütesiegel zu erlangen. Zielsetzung des Prozesses war es, eine Gesamtevaluierung der Organisationsstrukturen, der Abläufe und zentralen Ergebnisse durchzuführen, um darauf aufbauend die Effizienz im Stadtrechnungshof zu verbessern. Auf Basis einer Selbstevaluierung durch die Mitarbeiter:innen des Stadtrechnungshofes mit Begleitung des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) wurden insgesamt 74 Einzelmaßnahmen definiert, die 14 Themenbereichen (zB Prüfungsplanung, Qualität, Kennzahlen, Organisation, etc) zugeordnet wurden.

Die zentralen Elemente der Maßnahmen waren:

- die Erstellung eines Leitbildes und Rollendefinitionen,
- die Erstellung eines Organisationshandbuches,
- die Implementierung von standardisierten Prozessen und Prüfmethoden,
- ein Ausbau der Prüfungsplanung zur Steigerung der Qualität und Effizienz der Prüfungen,
- die Definition von Qualitätsstandards und die Entwicklung von Instrumenten zur Qualitätsprüfung und
- die Erarbeitung von Kennzahlen zur Messung der Leistungen.

Im Jahr 2025 wurden die definierten Maßnahmen umgesetzt bzw befanden sich in Umsetzung.

CAF Gütesiegel für den Stadtrechnungshof

Im Herbst 2025 fand eine Evaluierung der vom Stadtrechnungshof durchgeführten Selbstbewertung und der umgesetzten Maßnahmen durch zwei externe Experten (Bundesministerium für Inneres und Landesrechnungshof Niederösterreich) statt.

Die Experten kamen zum Ergebnis, dass der Stadtrechnungshof den für den Erwerb des CAF-Gütesiegels erforderlichen Reifegrad erreicht hat. Der Stadtrechnungshof kann daher für die kommenden 3 Jahre das CAF-Gütesiegel führen.

In Österreich führen aktuell die Landesrechnungshöfe Kärnten und Niederösterreich das CAF-Gütesiegel. Auf Ebene der Städte ist Salzburg aktuell die einzige Kontrolleinrichtung, die das CAF-Gütesiegel führt.

2.6 Fortbildungen/Schulungen/Tagungen

Für die vom Stadtrechnungshof durchzuführenden Prüfungen benötigen die Prüfer:innen vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Bautechnik, die laufend aktuell zu halten sind. Darüber hinaus bedarf es auch im Umgang mit den Prüfkund:innen entsprechender Soft Skills.

Der Stadtrechnungshof fördert daher aktiv die Weiterbildung seiner Mitarbeiter:innen. Im Jahr 2025 wurden folgende Fort- und Weiterbildungen besucht:

Fortbildungen 2025
Ausbildung zum zertifizierten Vergaberechtexterten
Agiles Mindset: Wie fördere ich als Führungskraft Veränderungsbereitschaft und Flexibilität
139. Sitzung des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten
Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen 2025
Fachtagung der Bauprüfer:innen österreichischer Kontrolleinrichtungen
In Führung bleiben - Führungswerkstatt
Audit Spotlight #36 zum Thema „Team Entwicklung – eine strategische AI Roadmap für mehr Produktivität mit der Hilfe von AI in Internal Audit
140. Sitzung des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten
Spannende Impulse zu KI & digitaler Transformation

Die von den Mitarbeiter:innen absolvierten Fortbildungen umfassten sowohl fachspezifische Inhalte als auch Inhalte, die der Persönlichkeitsentwicklung dienen.

Ein Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes absolvierte eine Ausbildung zum zertifizierten Vergaberechtexterten. Im Dezember 2025 legte der Mitarbeiter die Zertifizierungsprüfung ab. Der Stadtrechnungshof verfügt daher nun über einen von Austrian Standards zertifizierten Vergaberechtexterten.

Der Stadtrechnungshof nimmt auch regelmäßig an den Tagungen des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten des Städtebundes teil, um sich mit den anderen städtischen Kontrolleinrichtungen auszutauschen und inhaltlich fortzubilden.

3 Kontrollausschuss

Zur Gebarungskontrolle hat der Gemeinderat gem § 27 Abs 6 Salzburger Stadtrecht aus seiner Mitte einen Kontrollausschuss als ständigen Ausschuss bestellt. Der Kontrollausschuss besteht aus so vielen Mitgliedern, wie im Gemeinderat Fraktionen vertreten sind.

Aufgrund der Ergebnisse der Gemeinderatswahl 2024 bestand der Kontrollausschuss aus je einem Mitglied der ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ, NEOS, SALZ und KPÖ. Zum Vorsitzenden des Kontrollausschusses wurde Gemeinderat Dr. Christoph Ferch (SALZ), zum Stellvertreter des Vorsitzenden Gemeinderat Mag. Lukas Rupsch (NEOS) gewählt.

4 Tätigkeit des Stadtrechnungshofes

Der Stadtrechnungshof legte dem Kontrollausschuss im Jahr 2025 9 Prüfberichte, 2 Vollzugsberichte und den Jahresbericht für 2024 vor.

Vom Stadtrechnungshof wurde im Jahr 2025 eine Projektkontrolle an den Gemeinderat erstattet.

4.1 Prüfberichte

Dem Kontrollausschuss bzw Gemeinderat wurden im Jahr 2025 die folgenden Berichte zur Beratung und Kenntnisnahme vorgelegt:

Vom Stadtrechnungshof vorgelegte Prüfberichte	Kenntnisnahme
Großsanierung des Salzburger Landestheaters im Jahr 2022	17.02.2025
Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele und Osterfestspiele	23.06.2025
Ergänzungsbericht: Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele und Osterfestspiele	23.06.2025
Ausgewählte Teilbereiche der Seniorenwohnhäuser	07.07.2025
Fraktions- und Parteienförderung 2024, Fraktionsspenden 2024	17.09.2025
Ergänzungsbericht: Fraktions- und Parteienförderung 2024, Fraktionsspenden 2024	17.09.2025
Überprüfung der Raumordnungsverträge ab 2013	13.10.2025
S-Link: Vergabe Probebohrungen	01.12.2025
Rechnungsabschluss 2024	10.12.2025

4.1.1 Großsanierung des Landestheaters im Jahr 2022

Der Stadtrechnungshof prüfte von Amts wegen die im Jahr 2022 durchgeführten Sanierungsmaßnahmen im Landestheater. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf die Abwicklung der Großsanierung und umfasste die Jahre 2019 – 2024.

Das Landestheater wurde als Arbeitsgemeinschaft von Stadt und Land Salzburg geführt. Das Landestheater besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit, Rechtsträger war das Land Salzburg. Stadt und Land Salzburg hatten gemäß Betriebsführungsvertrag die Abgänge paritätisch zu decken.

Das Landestheater führte im Sommer 2022 eine Großsanierung im Zuschauer- und Bühnenbereich durch, die sich im Wesentlichen aus statischen Maßnahmen inklusive Erneuerung des Balkons und der Bestuhlung, bühnentechnischen Maßnahmen und der Restaurierung der Raumschale zusammensetzte. Zeitgleich mit der Großsanierung im Zuschauerbereich wurden auch im Foyer Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Das Gebäude, in dem die Großsanierung stattfand, stand im Eigentum der Stadt Salzburg. Als Bauherr trat das Landestheater auf, das sich zur Abwicklung wiederum externer Dienstleister:innen bediente. Die Beauftragung von externen Dienstleister:innen entbindet den Bauherrn jedoch nicht von einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Planung, der Projektsteuerung und des Projektcontrollings. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes wurde das eigentümerseitige Know-how zu wenig genutzt, da die MA 6 – Bauwesen kaum in die Projektabwicklung eingebunden war. Das Landestheater lagerte die Projektsteuerung an ein externes Baumanagement aus.

Der Stadtrechnungshof stellte darüber hinaus fest, dass die Projektorganisation keine durchgehende Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion sicherstellte. Die involvierten Planungsbüros waren auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, das Baumanagement nahm sowohl die Funktion der Projektsteuerung als auch der begleitenden Kontrolle wahr. Beim Bühnentechnikplaner verwirklichte sich letztlich das Risiko der fehlenden Funktionstrennung und Überwachung. Das Landestheater musste in der Folge eine zusätzliche Revision zur Überwachung der Leistungen des Bühnentechnikplaners einsetzen.

Das Landestheater war vergaberechtlich dem Land zuzurechnen und unterlag daher den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Die Sanierung des Landestheaters umfasste Dienstleistungs- und Bauaufträge, die zwei getrennte Vorhaben darstellten.

In Hinblick auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen stellte der Stadtrechnungshof mehrere Mängel fest. Beispielsweise wurde der Umbau des Foyers (Bauftrag) nicht zu den geschätzten Baukosten hinzugerechnet, obwohl er funktionaler Bestandteil der Sanierung war. Dadurch wurden für einen Teil der vergebenen Bauaufträge die falschen Verfahren angewandt. Bei der Vergabe der Baumanagementleistung (Dienstleistung) wurde eine Direktvergabe durchgeführt, da einerseits die Auftragswerte seitens des Landestheaters nicht sachkundig geschätzt und andererseits zusammengehörige Aufträge getrennt behandelt wurden. Bei der Vergabe der Architektur-Generalplanung wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes waren die Voraussetzungen für die Wahl dieser Verfahrensarten nicht gegeben. Ein objektiver Wettbewerb war dadurch bei diesen Vergaben nicht gewährleistet.

Das Landestheater ging zu Projektbeginn von Errichtungskosten iHv € 13,6 Mio aus. Die ursprünglich geplanten Maßnahmen konnten im Rahmen dieses Budgets abgewickelt werden. Die Sanierung der Raumschale wurde umfangreicher ausgeführt, als ursprünglich vorgesehen war. Finanziell bedeckt wurden diese Mehrkosten mit zusätzlichen Fördermitteln des Bundes. Insgesamt beliefen sich die Errichtungskosten, mitsamt der zusätzlichen Sanierung der Raumschale, auf rund € 14 Mio. In der Aufstellung des Landestheaters wurden von den Errichtungskosten erhaltene Förderungen und Veräußerungserlöse abgezogen, sodass die Errichtungskosten mit € 13,6 Mio dargestellt wurden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes ist die Einnahmen- von der Ausgabenseite strikt zu trennen. Ein Abzug von Erlösen verfälscht die Darstellung der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Großsanierung des Landestheaters belief sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes insgesamt auf rund € 15,83 Mio, da zu den Errichtungskosten auch die Kosten für die Ersatzspielstätte (zur Überbrückung der Schließzeit), die Kosten der Zwischenfinanzierung und die zeitgleich durchgeführte Sanierung des Foyers hinzuzurechnen waren.

Im Zuge der Abwicklung des Bauvorhabens kam es zu erheblichen Mehrkosten. Insgesamt beliefen sich die Zusatzaufträge der Baugewerke auf rund € 2,5 Mio. Aufgrund der ausreichend vorgesehenen Reserven, konnten diese Mehrkosten aus dem Budget abgedeckt werden. Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass die Planung vor der Ausschreibung so weit entwickelt sein sollte, dass möglichst wenige Änderungen während der Baudurchführung notwendig werden. Darüber hinaus sollten Leistungsbeschreibungen eine hohe Qualität aufweisen, um Mehrkostenforderungen zu vermeiden.

Zu erheblichen Problemen und Mehrkosten führte die Abwicklung der bühnentechnischen Maßnahmen, da der beauftragte Bühnentechnikplaner die Leistungen der Planung und der

örtlichen Bauaufsicht mangelhaft erbrachte. Das Landestheater stellte während der Bauabwicklung die Zahlungen an den Bühnentechnikplaner ein und meldete zudem gegenüber diesem eine Gegenforderung an. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes war diese Gegenforderung zu gering bemessen, da die bühnentechnische Revision in ihrem Bericht weitere kausal bedingte Mehrkosten anführte und mit dem Bühnentechnikplaner auch Vertragsstrafen vereinbart wurden.

Bei der Prüfung der Abrechnungen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass das Baumanagement, entgegen der vertraglichen Vereinbarung, bei den Aufträgen der Beratung und Kontrolle sowie Beratungsleistung Foyerbereich, seine Nebenkosten zu hoch abgerechnet hat. Vertraglich waren für die Nebenkosten 5% des Stundenaufwandes vereinbart, abgerechnet wurden 10%. Dem Landestheater war bei der Kontrolle und Freigabe von mehr als 50 Rechnungen nicht aufgefallen, dass die Abrechnungen des Baumanagements nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprachen.

Die finanziellen Mittel zur Finanzierung der Großsanierung wurden größtenteils von Stadt und Land Salzburg (je € 6,8 Mio) zur Verfügung gestellt. Der Rest wurde aus den Rücklagen des Landestheaters, sonstigen Fördermitteln und aus dem Verkauf der Theaterstühle finanziert.

Wesentliche Empfehlungen des Stadtrechnungshofes waren:

- Bei zukünftigen Bauvorhaben sollte das Landestheater verstärkt die MA 6 – Bauwesen als Vertreterin der Eigentümerin des Gebäudes in die Projektabwicklung miteinbeziehen, da diese über die Ressourcen und das Know-how zur Abwicklung solcher Bauvorhaben verfügt.
- Bei Auftragsvergaben sollte darauf geachtet werden, dass die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden.
- Bei zukünftigen Bauvorhaben sollte auf eine konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion geachtet werden.

Kenntnisnahme

Der Kontrollausschuss nahm den Prüfbericht am 17.02.2025 gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich zur Kenntnis.

4.1.2 Fraktions- und Parteienförderung und Spenden 2024

Der Stadtrechnungshof prüfte für das Jahr 2024 die widmungsgemäße Verwendung jener Gelder, die die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Bewältigung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben von der Stadtgemeinde Salzburg erhalten haben (Fraktionsförderung).

Die Fraktionen konnten sich einen selbst zu bestimmenden Anteil der Fraktionsgelder auch zugunsten der Parteien widmen bzw auszahlen lassen. Von dieser Möglichkeit machten 2024 die SPÖ, KPÖ, ÖVP, Bürgerliste und die NEOS Gebrauch.

Infolge der Gemeinderatswahlen konstituierte sich der Gemeinderat im Mai 2024 neu. Die Höhe der Förderbeträge (Sockelbeträge und Steigerungsbeträge) wurde für die neue Amtsperiode des Gemeinderates nicht erhöht.

Die Gemeinderatsfraktionen und -parteien erhielten im Jahr 2024 insgesamt € 518.483,-, die auf die Fraktionen/Parteien wie folgt aufgeteilt wurden:

Fraktions- und Parteienförderung 2024								
Fraktion	SPÖ	KPÖ-Plus	ÖVP	BL-DIE GRÜNEN	FPÖ	NEOS	SALZ	Gesamt
Mandate	11	1	16	6	3	2	1	40
Sockelbetrag	42.800	10.700	42.800	42.800	42.800	21.400	10.700	
Mandate x Steigerungsbetrag	11 x 7.300	1 x 7.300	16 x 7.300	6 x 7.300	3 x 7.300	2 x 7.300	1 x 7.300	
Steigerungsbetrag	80.300	7.300	116.800	43.800	21.900	14.600	7.300	
Jahresförderung	123.100	18.000	159.600	86.600	64.700	36.000	18.000	506.000
Förderbetrag bis 5/2024	51.291	7.500	66.501	36.083	26.958	15.000	7.500	210.833
Mandate	11	10	8	5	4	1	1	40
Sockelbetrag	42.800	42.800	42.800	42.800	42.800	10.700	10.700	
Mandate x Steigerungsbetrag	11 x 7.300	10 x 7.300	8 x 7.300	5 x 7.300	4 x 7.300	1 x 7.300	1 x 7.300	
Steigerungsbetrag	80.300	73.000	58.400	36.500	29.200	7.300	7.300	
Jahresförderung	123.100	115.800	101.200	79.300	72.000	18.000	18.000	527.400
Förderbetrag ab 6/2024	71.808	67.550	59.033	46.258	42.000	10.500	10.500	307.650
Förderbetrag 2024	123.099	75.050	125.534	82.341	68.958	25.500	18.000	518.483

Darüber hinaus übernahm die Stadt die Kosten für die Büros und Sekretariate für die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Der Vermögensbestand und die Einnahmen und Ausgaben der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Parteien entwickelten sich im Jahr 2024 wie folgt:

Fraktion/Partei	Vermögensbestand 31.12.2023	Einnahmen	Ausgaben	Vermögensbestand 31.12.2024
SPÖ	127.195,52	123.104,71	240.637,70	9.662,53
KPÖ-Plus	68.219,05	75.876,65	18.176,37	125.919,33
ÖVP	114.360,55	126.695,90	315.695,74	-74.639,29
BL - DIE GRÜNEN	172.766,86	83.039,89	205.972,26	49.834,49
FPÖ	254.181,91	69.692,00	178.044,37	145.829,54
NEOS	129.918,09	27.691,68	124.116,51	33.493,26
SALZ	48.663,18	18.100,00	60.571,18	6.192,00

Im Jahr 2024 fielen die Ausgaben der Fraktionen/Parteien im Vergleich zu den Vorjahren höher aus, da die Fraktionen/Parteien die in den Vorjahren angesparten Gelder für Wahlwerbungsausgaben für den Gemeinderatswahlkampf 2024 einsetzten.

Der Stadtrechnungshof prüfte anhand der Buchhaltungsunterlagen und Rechnungen der einzelnen Fraktionen und Parteien die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung. Nach den vorliegenden Unterlagen war die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung bei allen Fraktionen und Parteien im Jahr 2024 hinreichend belegt.

Seit dem 1.3.2014 müssen die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhaltene Spenden über € 500,- in eine Spendenliste (mit Namen und Anschrift der Spender sowie den gespendeten Beträgen) aufnehmen und die Spendenliste dem Stadtrechnungshof übermitteln. Der Stadtrechnungshof hat die Spendenlisten auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sämtliche Gemeinderatsfraktionen übermittelten dem Stadtrechnungshof Leermeldungen.

Der Kontrollausschuss beauftragte den Stadtrechnungshof, den Prüfbericht hinsichtlich der juristischen Grundlagen für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu ergänzen.

Prüfungsziel war die Klärung der Rechtsfrage, wie sich der Prüfungsmaßstab für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gem § 20a Abs 5 iVm Abs 1 Salzburger Stadtrecht definiert. Im Detail stellte sich die Frage, ob für die Beurteilung einer widmungsgemäßen Verwendung der Fraktionsförderungen auch die Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 heranzuziehen sind. Insbesondere, ob Wahlkampfausgaben für den Bürgermeister- und Gemeinderatswahlkampf, die auch einen Bezug zu einer Bundes- oder Landespartei aufweisen und nicht aus den Mitteln der Parteiförderung, sondern aus den Mitteln der Fraktionsförderungen bezahlt wurden, zu einer widmungswidrigen Verwendung der Fraktionsförderung führen können.

Zur Klärung dieser Rechtsfrage stellte der Stadtrechnungshof eine Anfrage an die Landeslegistik, die zu dieser Frage keine Stellungnahme abgab. In der Folge gab der Stadtrechnungshof ein Rechtsgutachten in Auftrag. Nach Ansicht des Gutachters ist der Prüfmaßstab für den Stadtrechnungshof, ob die Fraktionsförderung für kommunalpolitische Zwecke verwendet wurde, unabhängig davon, ob sie als Fraktions- oder Parteiförderung vergeben wurde. Demgemäß ist das Vorliegen einer widmungsgemäßen Verwendung nach § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 unabhängig davon zu beurteilen, ob eine Zuwendung der Fraktion an die Partei allenfalls als Spende nach dem Parteiengesetz zu qualifizieren ist. Damit kann auch eine Verwendung, die unter den Spendenbegriff des

Parteiengesetzes fällt, in Erfüllung „kommunalpolitischer Aufgaben“ gemäß § 20a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 erfolgen. In diesem Fall hat der Stadtrechnungshof die widmungsgemäße Verwendung, der Rechnungshof des Bundes hingegen gegebenenfalls eine Verletzung des Parteiengesetzes festzustellen.

Nach den Kriterien des Salzburger Stadtrechts wurde für das Jahr 2024 von allen Fraktionen die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung nachgewiesen. Die Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen des Parteiengesetzes obliegt nicht dem Stadtrechnungshof, sondern dem Rechnungshof bzw dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Kenntnisnahme

Der Gemeinderat nahm den Prüfbericht und den Ergänzungsbericht in seiner Sitzung am 17.09.2025 nach Vorberatungen im Kontrollausschuss (26.05.2025, 08.09.2025) und Stadtsenat (15.09.2025) einstimmig zur Kenntnis.

4.1.3 Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele und der Osterfestspiele

Der Stadtrechnungshof prüfte im Auftrag der KPÖ plus die Verwendung und Rückgabe der Freikarten, die der Stadt vom Festspielfonds überlassen wurden. Zusätzlich wurde amtswegig auch die Verwendung der Freikarten geprüft, die der Stadt von den Osterfestspielen überlassen wurden. Der geprüfte Zeitraum erfasste die Jahre 2020 bis 2024.

Die Salzburger Festspiele waren als ein Fonds des Bundes (Salzburger Festspielfonds) eingerichtet und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Der Salzburger Festspielfonds erhielt einerseits von der Stadt als einer der Abgangsträgerinnen Subventionen und andererseits war die Stadt auch in den Gremien des Fonds (3 Sitze in der Delegiertenversammlung, 1 Sitz im Kuratorium) vertreten.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Festspielfonds und der Stadt bestand nur für das Kartenkontingent im Haus für Mozart. Diese Karten standen der Stadt nach Ansicht des Stadtrechnungshofes ohne Zweckbindung zu. Das Haus für Mozart stand im Eigentum der Stadt.

Die Überlassung des restlichen Kartenkontingents basierte auf einer mündlichen Vereinbarung mit dem Festspielfonds. Zu dieser Vereinbarung lag in der Stadt keine Dokumentation (zB in Form eines Aktenvermerks) auf. Diese Kartenkontingente wiesen laut Auskunft des Festspielfonds eine Zweckbindung für Repräsentationsaufgaben und die Wahrnehmung von Staatsinteressen auf. Bei Nichtinanspruchnahme waren die Karten zurückzugeben. Der Rechnungshof kritisierte bereits in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2012, dass teilweise keine vertraglichen Grundlagen für die Überlassung von Karten vorlagen.

Im geprüften Zeitraum wurden von den insgesamt 3.557 zur Verfügung stehenden Freikarten für die Sommerfestspiele 195 Karten von der Stadt in Anspruch genommen. Von den insgesamt 178 zur Verfügung stehenden Freikarten für die Pfingstfestspiele wurden 2 Karten in Anspruch genommen.

Laut Auskunft der geprüften Stelle wurden die Freikarten von der Stadt an Personen ausgegeben, deren Besuch von Aufführungen der Salzburger Festspiele im wirtschaftlichen, politischen oder künstlerischen Interesse der Stadt lag bzw nach Zweckmäßigkeit.

Insgesamt wurden 33 Festspielkarten an Mitglieder des Stadtratskollegiums, 28 Festspielkarten an Magistratsbedienstete sowie 122 Festspielkarten an Gäste vergeben. Teilweise waren die Namen der Begleitpersonen (Gäste) in den Listen nicht verzeichnet. Da der Großteil der Karten eine Zweckbindung aufwies, erachtete der Stadtrechnungshof eine Abgabe von Karten an Magistratsbedienstete als problematisch, da diese in der Regel keine Repräsentationsaufgaben zu erfüllen hatten.

Die Osterfestspiele waren in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert (Osterfestspiele Salzburg GmbH). Die Osterfestspiele Salzburg GmbH erhielt einerseits von der Stadt im Rahmen einer Fördervereinbarung Subventionen und andererseits war die Stadt auch Gesellschafterin der Gesellschaft und in der Generalversammlung sowie im Aufsichtsrat vertreten.

Eine schriftliche Vereinbarung zur Überlassung der Freikarten zwischen der Stadt und den Osterfestspielen existierte nicht. Laut Auskunft der Osterfestspiele galt die für die Sommerfestspiele geltende Regelung in Hinblick auf die Anzahl der Karten auch für die Osterfestspiele. Nicht genutzte Karten wurden wieder an die Osterfestspiele zurückgegeben. Der Stadtrechnungshof erachtete eine Überlassung von Freikarten ohne Zweckbindung aus Sicht des Kapitalerhaltungsgrundsatzes als problematisch (Verbot der Einlagenrückgewähr).

Im geprüften Zeitraum von 2020 bis 2024 erhielt die Stadtgemeinde Salzburg insgesamt 366 Freikarten für die Osterfestspiele, von denen lediglich 8 Karten von der Stadt verwendet wurden. Der Rest wurde zurückgegeben.

Im Rahmen der Beurteilung, ob durch die Rückgabe von Festspielkarten eine indirekte Subvention vorlag, ist nach Ansicht des Stadtrechnungshofes die Rechtsgrundlage für die Überlassung von Karten an die Stadt ausschlaggebend. Die Rückgabe von Karten an den Festspielfonds stellte bei jenem Kartenkontingent eine indirekte Subvention dar, auf das die Stadt einen vertraglichen Anspruch auf Basis des Bestandsvertrages aus 1968 hatte. Bei Karten mit einer Rückgabeverpflichtung bei Nicht-Inanspruchnahme bzw. bei freiwillig überlassenen Karten stellte eine Rückgabe von Karten keine Subvention dar, da die Stadt keinen Anspruch auf die Karten hatte und damit eine Rückgabe keine Zuwendung darstellen kann.

Der Kontrollausschuss beauftragte den Stadtrechnungshof in seiner Sitzung am 17.03.2025 mit weiteren Erhebungen. Der Stadtrechnungshof sollte erheben, wie viele Karten die Stadt in den einzelnen Jahren im Haus für Mozart erhielt, welchen Wert diese hatten und wie hoch der Wert der zurückgegebenen Karten war. Zusätzlich sollte beurteilt werden, ob es eines Beschlusses eines gemeinderätlichen Gremiums bedurft hätte.

In seinem ergänzenden Prüfbericht kam der Stadtrechnungshof zum Ergebnis, dass es für die Kartenrückgabe für Aufführungen im Haus für Mozart im Rahmen der Sommerfestspiele im geprüften Zeitraum jeweils eines Beschlusses des Kulturausschusses bedurft hätte, da die Werte der an den Festspielfonds für Aufführungen der Sommerfestspiele zurückgegebenen Kartenkontingente im Haus für Mozart jeweils den Wert von € 7.000,- überschritten. Die Rückgabe der Kartenkontingente für Aufführungen der Pfingstfestspiele im Haus für Mozart war durch eine Verfügung des Bürgermeisters möglich.

Wesentliche Empfehlungen des Stadtrechnungshofes waren:

- Die Stadt sollte eine schriftliche Vereinbarung mit dem Festspielfonds über die Zurverfügungstellung und Nutzung des gesamten Kartenkontingents abschließen.
- Bei der Vergabe der Karten sollte auf die Einhaltung der Zweckbindung geachtet werden.
- Die Stadt sollte eine schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt und Osterfestspielen mit einer Zweckbindung des Kartenkontingentes auf Repräsentativzwecke abschließen.

Kenntnisnahme:

Der Kontrollausschuss nahm den Prüfbericht und den Ergänzungsbericht in seiner Sitzung am 23.06.2025 mehrheitlich zur Kenntnis.

4.1.4 Ausgewählte Teilbereiche der Seniorenwohnhäuser

Der Rechnungshof bemängelte in seiner Prüfung zur Gebarung der Landeshauptstadt Salzburg, dass die vom Stadtrechnungshof durchgeführte Anzahl an Kassenprüfungen zu niedrig war und empfahl die Frequenz der Kassenprüfungen maßgeblich zu erhöhen. Der Stadtrechnungshof nahm diese Empfehlung zum Anlass und führte in den Seniorenwohnhäusern stichprobenmäßig Kassenprüfungen durch. Im Zuge der Prüfung wurden vom Stadtrechnungshof des Weiteren die Verwaltung von Wertgegenständen der Bewohner:innen (Depositoren), die Abwicklung von Verlassenschaften und die Verwaltung und Vergütung von Mitarbeiterwohnungen von Bediensteten der MA 3/04 Senioreneinrichtungen geprüft.

Die Stadt betrieb per 31.12.2024 sechs Seniorenwohnhäuser und betreute 528 Bewohner:innen.

In den städtischen Seniorenwohnhäusern wurden Neben- und Verlagskassen zur Abwicklung von Barein- und -auszahlungen geführt. Darüber hinaus wurden Depotkassen geführt, welche zur Verwaltung der Bewohner:innengelder dienten. Der Stadtrechnungshof prüfte stichprobenartig die Kassen in den Seniorenwohnhäusern in Itzling und Hellbrunn und stellte fest, dass die Kassen ordnungsmäßig geführt wurden. Im Hinblick auf die verwalteten Bargeldbestände der Bewohner:innen stellte der Stadtrechnungshof Mängel fest und sprach eine entsprechende Empfehlung aus.

Im Falle des Ablebens von Bewohner:innen waren von den Seniorenwohnhäusern Verwaltungstätigkeiten durchzuführen, die mit Prozessen hinterlegt und ordnungsgemäß dokumentiert waren. Da die Hauskosten immer monatlich im Vorhinein zu entrichten waren, entstand im Falle des Ablebens in der Regel ein Guthaben für die Verlassenschaft. Darüber hinaus waren auch die entrichtete Kautions- und die Depotgelder zurückzuzahlen. Auf den Verrechnungskonten der Stadt war per 31.12.2024 ein Guthaben von € 568.000,- ausgewiesen. Der ausgewiesene Bestand ließ sich jedoch nicht abstimmen, da die MA 3/04 Senioreneinrichtungen keine diesbezüglichen Aufstellungen vorlegen konnte.

Der Stadtrechnungshof stellte bei den Kautionen fest, dass diese nicht verzinst wurden, obwohl darauf ein Rechtsanspruch bestand.

Die Stadt Salzburg verfügte über einen Wohnungspool, den die Stadt auch für die Zuweisung von Dienst- und Naturalwohnungen nutzte. Für Bedienstete der MA 3/04 Senioreneinrichtungen standen per 31.12.2024 28 Wohnungen aus diesem Pool zur Nutzung zur Verfügung.

Die Zuweisung der Wohnungen an Bedienstete erfolgte auf Vorschlag der MA 3/04 Senioreneinrichtungen durch das Personalamt. Für die Verwaltung der Wohnungen war die MA 6/01 Hochbau zuständig.

Der Stadtrechnungshof stellte im Rahmen der Prüfung fest, dass die Verwaltung der Dienst- und Naturalwohnungen erhebliche Mängel aufwies. Die MA 6/01 Hochbau verfügte über keine Übersicht, welche Bedienstete in der Vergangenheit die Wohnungen bewohnten, sie konnte nur eine aktuelle Übersicht vorlegen. Die Anzahl jener Wohnungen, die der MA 3/04 Senioreneinrichtungen zur Zuweisung zustanden, musste die MA 6/01 Hochbau erst im Zuge der Prüfung bei der MA 3/04 Senioreneinrichtungen erheben. Darüber hinaus entsprach die Mietenverrechnung nicht den im Magistratsbedienstetengesetz normierten Vorgaben. Die MA 6/01 Hochbau konnte nicht beantworten, auf welcher Grundlage die Mietzinse festgesetzt wurden. Die Mietzinse waren nach Ansicht des Stadtrechnungshofes zu niedrig angesetzt, Betriebskosten wurden nur anteilig verrechnet. Für eine Dienstwohnung wurde keine Miete verrechnet.

Der Stadtrechnungshof errechnete für jene Wohnungen, die der MA 3/04 Senioreneinrichtungen zugeordnet waren, für das Jahr 2024 näherungsweise einen Einnahmenentgang für die Stadt Salzburg von € 70.000,-. Die Betriebskosten jener Wohnungen, die sich in städtischen Liegenschaften befanden und nicht gesondert erhoben wurden, waren mangels Ermittelbarkeit in dieser Summe nicht enthalten. Die zu niedrig verrechneten Mietentgelte führten gleichzeitig zu einem höheren Sachbezug und damit zu höheren Dienstgeberbeiträgen, die die Stadt abzuführen hatte und diese zusätzlich belasteten.

In Hinblick auf die Dienstwohnungen beriefen sich die MA 6/01 Hochbau und die MD/02 Personalamt auf einen Gemeinderatsbeschluss aus 1991, nach dem für Dienstwohnungen, auf einer Liegenschaft, die einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Bediensteten wegen seiner dienstlichen Aufsichts- oder Betreuungspflicht für diese Liegenschaft überlassen worden sind, weder die Grundvergütung noch der Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben zu entrichten ist.

Im Hinblick auf das interne Kontrollsystem stellte der Stadtrechnungshof fest, dass Prozesse zur Verwaltung von Mietwohnungen in der MA 6/01 Hochbau beschrieben und auch Kontrollmechanismen vorgesehen waren. Im Rahmen der Verwaltung der Dienst- und Naturalwohnungen erfolgte trotz der IKS-Prozesse keine korrekte Berechnung der Vergütung.

Wesentliche Empfehlungen des Stadtrechnungshofes waren:

- Die auf den Verrechnungskonten gebuchten Werte sollten von der MA 3/04 Senioreneinrichtungen mit den Aufzeichnungen über noch an die Rechtsnachfolger:innen auszahlenden Guthaben abgestimmt und Differenzen bereinigt werden. Zudem sollten zukünftig die Guthaben auf einzelnen Personenkonten gebucht werden.
- Die Miet- und Betriebskostenabrechnungen sollten von der MA 6/01 Hochbau für alle Dienst- und Naturalwohnungen neu berechnet werden und die MD/02 Personalamt sollte die Möglichkeit von Nachverrechnungen prüfen.
- Die IKS-Prozesse für die Verwaltung und Verrechnung der Miet- und Betriebskosten sollten auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden.

Kenntnisnahme:

Der Kontrollausschuss nahm den Prüfbericht in seiner Sitzung am 07.07.2025 einstimmig zur Kenntnis.

4.1.5 Überprüfung der Raumordnungsvereinbarungen in den Jahren 2013 bis 2023

Die Gemeinderatsfraktion Bürgerliste/Die Grünen beauftragte den Stadtrechnungshof mit der Prüfung der von der Stadt Salzburg abgeschlossenen Raumordnungsvereinbarungen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2023.

Raumordnungsvereinbarungen stellen für Gemeinden ergänzend zu den hoheitlichen Maßnahmen ein Instrument dar, um eine aktive Umsetzung von gewünschten raumplanerischen Maßnahmen zu erwirken. Im Rahmen der sogenannten Vertragsraumordnung werden zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümer:innen/Projektwerber:innen privatrechtliche Verträge abgeschlossen, die die Umsetzung von räumlichen Entwicklungszielen der Gemeinde zum Inhalt haben.

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigungen in § 18 ROG (Raumordnungsgesetz), der Zielvorgaben des Räumlichen Entwicklungskonzeptes und der Weisungen der Ressorts wurden in der Stadt Salzburg Raumordnungsvereinbarungen im Zuge von Raumordnungsverfahren abgeschlossen, bei denen die Entwicklungsziele der Stadt alleine durch hoheitliche Maßnahmen nicht erreicht werden konnten. Dies betraf die Sicherstellung von leistbarem Wohnraum, von öffentlichen und halböffentlichen Nutzungen (zB soziale Infrastruktur), die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Flächen zur Umsetzung von Infrastrukturprojekten (zB Ausbau und Neubau von Gemeindestraßen).

Die

Im geprüften Zeitraum wurden 58 Raumordnungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Initiative zur Änderung von Bebauungsbedingungen ging in der Regel von den Grundstückseigentümer:innen aus. Die Erarbeitung der Planungsziele erfolgte von der MA 5/03 – Stadtplanung, die Raumordnungsvereinbarung wurde von der MD/00 – Wirtschaftsservice in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern erstellt. Laut Geschäftseinteilung des Magistrats kam der MD/00 – Wirtschaftsservice die zentrale Verantwortung für die Vorbereitung, den Abschluss und auch die Durchführung der Raumordnungsvereinbarungen zu. Sie war daher auch für die Evidenzhaltung und Nachverfolgung der vereinbarten Vertragsinhalte zuständig und verantwortlich. Sie ging jedoch davon aus, dass die Fachämter für die Durchführung und Kontrolle der erstellten Vereinbarungen zuständig wären. Die Nachverfolgung erfolgte jedoch nur durch die MA 3/03 – Wohnservice im Hinblick auf die Wohnungsvergaberechte. Letztlich wurde die Einhaltung der Vereinbarungen von keiner Dienststelle der Stadt vollumfänglich kontrolliert. Teilweise wurden auch Sicherungsmittel wie Einverleibungen von Vorkaufsrechten im Grundbuch nicht durchgeführt.

In Hinblick auf die vereinbarten Inhalte der Raumordnungsvereinbarungen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass unter Beachtung der aktuellen Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH) einzelne Bestimmungen problematisch erscheinen. Dies betrifft insbesondere Kaufpreisobergrenzen, die unter jenen der Wohnbauförderungsrichtlinien liegen und absolute Vergaberechte der Stadt für Wohnungen.

Mit der Eigentümerin der General-Keyes-Siedlung schloss die Stadt zwei Vereinbarungen ab. Eine Vereinbarung betraf die Neugestaltung der General-Keyes-Straße, die zweite Vereinbarung betraf die Gewährung von Vergaberechten für Wohnungen und Mietpreisbindungen im Gegenzug für den von der Stadt geschaffenen Dichtegewinn. Die Eigentümerin setzte das Bauvorhaben bis Ende 2021 größtenteils um, kam aber ihren Verpflichtungen aus den Verträgen bis Mitte 2025 nicht nach. Insbesondere hatte die Stadt einen Anspruch auf Bezahlung eines Kaufpreises und auf eine Abgeltung für die Sanierung der General-Keyes-Straße. Diese beiden Ansprüche wurden mit zwei Bankgarantien besichert. Die Stadt verzichtete in der Folge auf eine Bankgarantie iHv € 450.000,-, obwohl die Vertragspartnerin (Eigentümerin) die Ansprüche, die dieser Garantie zugrunde lagen, nicht erfüllte. Von der Vertragspartnerin wurden auch keine Wohnungen zur Vergabe zur Verfügung gestellt und auch die vertragskonforme Vermietung der restlichen in der Raumordnungsvereinbarung genannten Wohnungen wurde nicht nachgewiesen. Im Jahr 2023 beschloss der Gemeinderat die Klagsführung gegen die Vertragspartnerin, falls die Vergleichsgespräche scheitern. Die Vergleichsgespräche waren Mitte 2025 noch nicht abgeschlossen.

Wesentliche Empfehlungen des Stadtrechnungshofes waren:

- Die MD/00 – Wirtschaftsservice sollte ihren in der Geschäftseinteilung zugewiesenen Aufgaben in Hinblick auf die Raumordnungsvereinbarungen vollumfänglich nachkommen und auch nach Abschluss der Vereinbarungen deren Umsetzung kontrollieren. Zusätzlich sollten auch die bisher abgeschlossenen Vereinbarungen auf deren Einhaltung kontrolliert werden und eventuelle Konventionalstrafen von den Vertragspartner:innen eingefordert werden.
- Die MD/00 – Wirtschaftsservice sollte prüfen, ob die bisher in den Vereinbarungen enthaltenen Kaufpreisobergrenzen und Vergaberechte der höchstgerichtlichen Judikatur entsprechen. Zusätzlich sollte sie Vertragsmuster für Raumordnungsvereinbarungen erarbeiten. Die Vertragsmuster sollten auf die zukünftigen Vereinbarungen einheitlich angewandt werden, um auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Fiskalgeltung der Grundrechte) zu entsprechen.

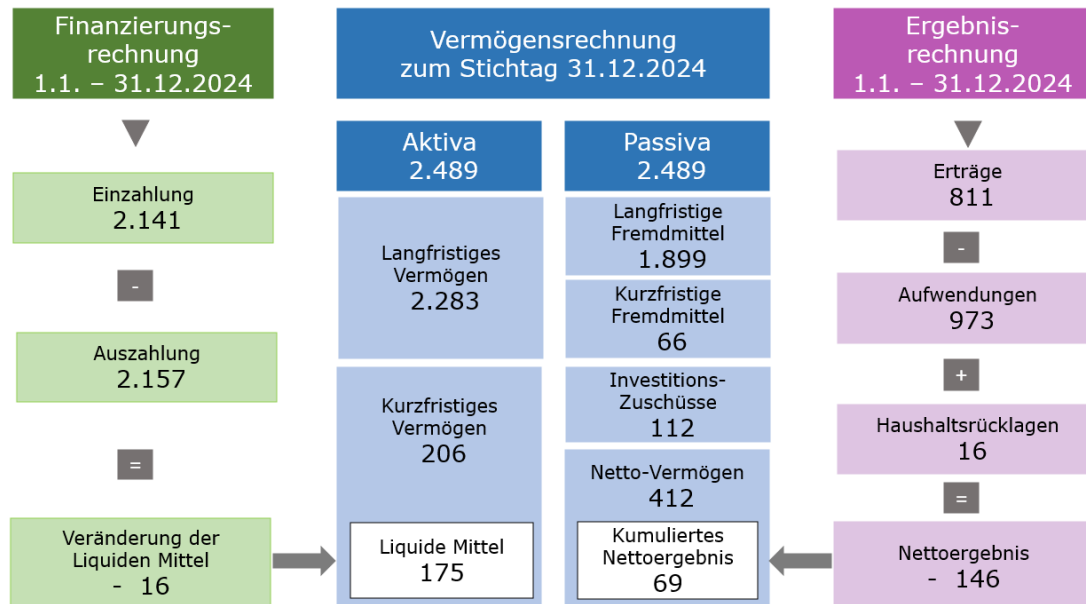
Kenntnisnahme:

Der Kontrollausschuss nahm den Prüfbericht in seiner Sitzung am 13.10.2025 mehrheitlich zur Kenntnis.

4.1.6 Rechnungsabschluss 2024

Der Stadtrechnungshof prüfte den vom Gemeinderat am 14.05.2025 beschlossenen Rechnungsabschluss 2024 der Stadt Salzburg von Amts wegen. Dieser bestand aus einer Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung samt verschiedener Anlagen.

Im Überblick entwickelten sich die Haushalte im Rechnungsjahr 2024 wie folgt (in € Mio):



Die Ergebnisrechnung schloss im Jahr 2024 mit einem negativen Nettoergebnis von € -146 Mio ab und reduzierte dadurch das kumulierte Nettoergebnis im Vermögenshaushalt auf € 69 Mio. Das negative Nettoergebnis lag vor allem an höheren Aufwendungen für die Dotierung der Pensionsrückstellung.

Die Bilanzsumme der Stadt Salzburg betrug zum Stichtag 31.12.2024 € 2.489 Mio. Das Vermögen der Aktivseite bestand zum Großteil aus dem Anlagevermögen. Auf der Passivseite standen vor allem ein Nettovermögen von € 412 Mio, die langfristigen Rückstellungen von € 1.888 Mio und die langfristigen Finanzschulden von € 11 Mio gegenüber.

Die Finanzierungsrechnung schloss in der operativen Gebarung mit einem positiven Saldo von € 45 Mio ab, welcher für Investitionen und Schuldentilgungen zur Verfügung standen. Da der Saldo aus der investiven Gebarung bei € -53 Mio lag und auch die nicht voranschlagswirksame Gebarung mit einem negativen Saldo abschloss, ergab sich ein negativer Gesamtsaldo von € -16 Mio. Die liquiden Mittel verminderten sich dadurch auf insgesamt € 175 Mio.

Wesentliche Kennzahlen und Städtevergleich:

Der Stadtrechnungshof ermittelte auf Basis des KDZ-Kennzahlensets unterschiedliche Kennzahlen. Insgesamt lässt sich aus den Kennzahlen eine Bonitätsbewertung ableiten. Die Gesamtnote der Stadt Salzburg hat sich im Jahr 2024 massiv verschlechtert, der Notendurchschnitt beträgt nur noch ein „Genügend“. Dieses „Genügend“ kann jedoch im Wesentlichen nur dadurch gehalten werden, da die Kennzahl Schuldendienstquote aufgrund der geringen Finanzschulden und die dadurch geringe Zinsbelastung noch als „Sehr gut“ beurteilt werden kann.

Die öffentliche Sparquote lag im Jahr 2024 bei 6,4 %. Diese Kennzahl zeigt bereits seit dem Jahr 2020 einen Schulnotenwert von 3 bis 4. Dies ist ein Hinweis auf eine geringe Ertragskraft.

Die Verschuldungsdauer lag für das Jahr 2024 bei 40 Jahren, was einer Schulnote von 5 entsprach. Die Stadt Salzburg wies zwar geringe Finanzschulden auf, dafür waren aber hohe Rückstellungen für Pensionen passiviert und damit war auch die Gesamtverschuldung hoch.

Die Substanzerhaltungsquote zeigt, dass seit 2021 weniger investiert, als abgeschrieben wurde. Insgesamt lagen die Investitionen in der Stadt von 2020 bis 2024 um € 8,87 Mio unter den Abschreibungen, während in der SIG die Investitionen um € 1,33 Mio über den Abschreibungen lagen.

Im Städtevergleich (Basisjahr 2023) waren die langfristigen Fremdmittel und Haftungen in Salzburg mit € 11.544 je Einwohner:in sehr hoch, nur in Graz war der Schuldenstand je Einwohner:in höher. Die Kennzahl wies trotz der geringen Finanzschulden diesen schlechten Wert auf, da darin auch die Rückstellungen für Pensionen iHv € 1.699 Mio enthalten waren.

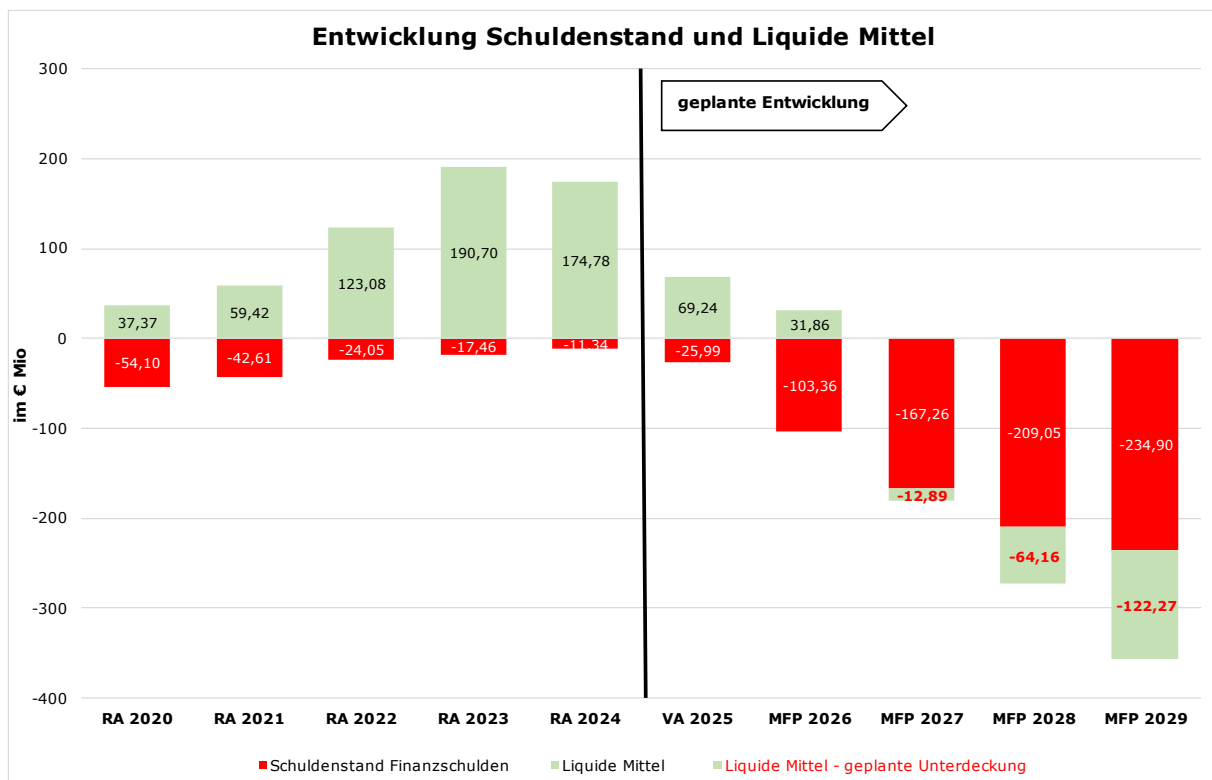
Beim Personalaufwand je VZÄ (Vollzeitäquivalent) lag Salzburg im Städtevergleich dagegen im unteren Drittel. Beim Saldo aus der operativen Gebarung je Einwohner:in lag Salzburg im Städtevergleich mit € 488 an zweiter Stelle.

Mehrjahresvergleich und zukünftige Entwicklung:

In der operativen Gebarung stiegen seit 2020 die Einzahlungen im Durchschnitt um 8 % per anno. Lediglich die Einzahlungen aus Gebühren stagnierten, was auf die ausgesetzten Gebührenerhöhungen zurückzuführen war. Die Auszahlungen stiegen hingegen um rund 9 % pa. Seit 2020 konnte immer ein positiver Saldo der operativen Gebarung erzielt werden, welcher ab 2020 bei durchschnittlich € 70 Mio jährlich lag. Diese Überschüsse

wurden für Investitionen, zum Tilgen von Finanzschulden und zur Ansparung von liquiden Mitteln verwendet.

Im mittelfristigen Finanzplan bis 2029 rechnete die Stadt mit Wachstumsraten von durchschnittlich 1 % auf der Einzahlungsseite und mit durchschnittlich 3 % auf der Auszahlungsseite. Im Ergebnis wurde in den kommenden Jahren mit einem negativen Geldfluss aus der operativen Gebarung geplant, welcher aus den vorhandenen liquiden Mitteln bedeckt werden musste. Eine Bedeckung aus Darlehensaufnahmen war gemäß § 58 Abs 1 Salzburger Stadtrecht nicht möglich. Gleichzeitig plante die Stadt Ende 2024 mit einem mittelfristigen Investitionsbudget bis 2029 von € 555,70 Mio, welches über den Abbau der liquiden Mittel und durch die Aufnahme von Finanzschulden bedeckt werden sollte. Die in der Finanzplanung vorgesehenen Darlehensaufnahmen konnten jedoch die geplanten Ausgaben nicht gänzlich bedecken. Aus der Finanzplanung ergab sich daher bis 2029 eine Finanzierungslücke iHv € -122,20 Mio, deren Bedeckung in der Finanzplanung nicht berücksichtigt wurde.



Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes sollten sowohl auf der Ein- als auch der Auszahlungsseite Maßnahmen gesetzt werden, um ein positives operatives Ergebnis zu erzielen, ansonsten können nach Abbau der liquiden Mittel die Abgänge aus der operativen Gebarung nicht mehr bedeckt werden. Zusätzlich sollte im mittelfristigen Finanzplan darauf geachtet werden, dass der Haushalt ausgeglichen ist und keine Finanzierungslücke

entsteht. Insgesamt plante die Stadt in Zukunft mit einer höheren Neuverschuldung, die dadurch entstehenden Finanzierungskosten durch zukünftige Zins- und Tilgungsbelastungen der operativen Gebarung werden den finanziellen Spielraum zukünftiger Haushalte weiter einschränken.

Wesentliche Empfehlungen des Stadtrechnungshofes waren:

- Bauliche Maßnahmen, die zu keiner Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktion führen, sollten nicht im Sachanlagevermögen aktiviert, sondern als Aufwendungen in der Ergebnisrechnung erfasst werden.
- Es sollte durch die MD/02 Personalamt eine genauere Berechnung des voraussichtlichen Pensionsanspruchs erfolgen, um einen verlässlicheren Wert der Rückstellung für Pensionen zu ermitteln. Durch das Heranziehen eines Durchschnittswertes besteht in Zukunft das Risiko von größeren Schwankungen.
- Die Stadt Salzburg sollte die Kennzahlen aktiver als Informationsquelle und zur Steuerung des Haushaltes verwenden, die Gründe für die Entwicklung und Verschlechterung über die vergangenen Jahre analysieren und erforderliche Maßnahmen daraus ableiten und umsetzen.
- Aufgrund der geplanten negativen jährlichen Geldflüsse aus der operativen Gebarung sollte evaluiert werden, welche Entgelte für Leistungen der Stadt zumindest entsprechend der Kostensteigerung angehoben werden können, um die Einzahlungen zu erhöhen.
- Bei der Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung sollte gemäß Salzburger Stadtrecht ein ausgeglichener Haushalt angestrebt werden. Daher sollte ein negativer Nettofinanzierungssaldo durch den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit oder durch den prognostizierten Bestand an liquiden Mitteln gedeckt sein.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nahm den Prüfbericht in seiner Sitzung am 10.12.2025 nach Vorberatung im Kontrollausschuss (17.11.2025) und Stadtsenat (24.11.2025) mehrheitlich zur Kenntnis.

4.1.7 Projekt S-Link: Probebohrungen

Die Liste SALZ beauftragte den Stadtrechnungshof gemäß § 35 Abs 2a GGO mit der Prüfung der im Auftrag der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH durchgeführten Probebohrungen für das Projekt S-Link nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Die Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH wurde 2019 gegründet. Gesellschafter waren zu je einem Drittel die Salzburg AG sowie Stadt und Land Salzburg. Aufgabe der Projektgesellschaft war die Planung und Projektierung der Infrastrukturen des schienengebundenen öffentlichen Personennah- und regionalverkehrs in der Stadt Salzburg und im Einzugsgebiet. Insbesondere die unterirdische Verlängerung der Lokalbahnlinie S1/S11 bis zum Mirabellplatz und die Planung der technischen Machbarkeit für eine mögliche spätere Weiterführung der Trasse des S-Link bis Hallein.

Zur Durchführung von vertiefenden Planungen des S-Link-Projektes wurden von der Projektgesellschaft Probebohrungen beauftragt, um den Untergrund mit seinen geotechnischen und hydrogeologischen Eigenschaften zu erkunden.

Die Probebohrungen wurden in zwei Abschnitten vergeben und durchgeführt. Insgesamt waren es in beiden Abschnitten 105 Probebohrungen, davon 22 Probebohrungen im ersten Abschnitt und 83 im zweiten Abschnitt.

Die Gesamtkosten für die Probebohrungen beliefen sich auf rund € 2,6 Mio netto. In dieser Summe waren auch Dienstleistungen (Erstellung der Ausschreibungen, Betreuung der Vergabeverfahren und örtliche Bauaufsicht) enthalten, die sich auf rund € 600.000,- beliefen. Dem Stadtrechnungshof erschien der Dienstleistungsanteil an den Bauleistungen ungewöhnlich hoch.

Die Projektgesellschaft hatte aus zeitlichen und ablauftechnischen Gründen nicht in Erwägung gezogen, beide Ausschreibungen als Lose in einer Vergabe zusammenzufassen. Die gesamthafte Vergabe hätte den Vorteil gehabt, dass der Gesamtauftragswert höher und damit insbesondere für den ersten Bohrabschnitt unter Umständen ein erweiterter Bieterkreis interessiert gewesen wäre. Die Preise für die Bohrungen des deutlich größeren, zweiten Streckenabschnittes waren um ca 40 % niedriger als jene des ersten Abschnittes. Eine Vergabe im Zuge eines Vergabeverfahrens mit zwei Losen hätte zudem geringere Verfahrenskosten verursacht.

Die Projektgesellschaft trat bei den Vergaben beider Probebohrungen als klassisch öffentliche Auftraggeberin auf. Erst im Jahr 2021, nach Durchführung der Vergabeverfahren für die Probebohrungen, klärte sie mittels eines Gutachtens, dass sie eigentlich als Sektorenauftraggeberin einzustufen war.

Die Ausschreibung für den ersten Abschnitt wurde widerrufen, da nur ein Angebot einlangte und die Schätzkosten um das 2,5-fache überschritten waren. Eine im Anschluss daran durchgeführte Marktanalyse ergab, dass zahlreiche Firmen angeboten hätten, wenn das Zeitfenster für die Angebotsabgabe länger gewesen wäre. Die nachfolgende Ausschreibung wich inhaltlich von der widerrufenen erheblich ab.

Die Probebohrungen des ersten Streckenabschnitts wurden von der Projektgesellschaft trotz möglicher Zuordnung zum Unterschwellenbereich freiwillig als EU-weites, offenes Verfahren ausgeschrieben. Das offene Verfahren stellt das transparenteste Vergabeverfahren dar und kann daher immer angewandt werden. Den Zuschlag erhielt der zweitgeriehete Bieter, da der Billigstbieter ausgeschieden werden musste. Die Schlussrechnung enthielt nur wenige Nachträge, damit war die zu erbringende Leistung in der Ausschreibung vollständig erfasst.

Zur Bestimmung der Machbarkeit der Gesamtlinie für das S-Link Projekt wurden Probebohrungen für den zweiten Streckenabschnitt unabhängig von der Vergabe des ersten Abschnitts in einem offenen Verfahren ausgeschrieben und vergeben. Ob die Projektgesellschaft der gesetzlichen Forderung der sachkundigen Auftragswertermittlung nachgekommen ist, konnte anhand der übermittelten Unterlagen vom Stadtrechnungshof nicht beurteilt werden. Den Zuschlag erhielt der Bestbieter.

Beim zweiten Bohrabschnitt war der Anteil der Nachträge mit rund 40 % der abgerechneten, ursprünglich ausgeschrieben Leistung ungewöhnlich hoch. Die Ausschreibung war damit unvollständig. Dies, obwohl auf Erfahrungen des ersten Bohrabschnitts zurückgegriffen werden konnte und der Untergrund der Bohrungen grundsätzlich bekannt war. Außerdem wurden die vertiefende Angebotsprüfung sowie die Prüfung der Nachträge mangelhaft durchgeführt.

Die Projektgesellschaft hatte einen Zivilingenieur mit der örtlichen Bauaufsicht und der Abrechnungsprüfung beauftragt. Bei der Nachprüfung der Abrechnungen des zweiten Abschnitts stellte der Stadtrechnungshof fest, dass bei einigen Teilrechnungen skontierte Beträge in falscher Höhe berücksichtigt wurden. Insgesamt hat der Auftragnehmer der Probebohrungen dadurch eine Überzahlung von rund € 10.000,- erhalten.

Laut Auskunft der Projektgesellschaft gab es infolge der durchgeführten Probebohrungen keine feststellbaren Schäden an Objekten. Bis September 2025 wurden auch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Laut Auskunft der MA 6/01 Hochbau gab es bei Gebäuden oder Bauteilen im Eigentum der Stadt oder der Stadt Salzburg Immobilien GmbH keine Setzungen, bei denen ein kausaler Zusammenhang zu den Probebohrungen für den S-Link nachgewiesen wurde.

Wesentliche Empfehlungen des Stadtrechnungshofes waren:

- Die Projektgesellschaft sollte die durch die Probebohrungen und sonstigen Erkundungen gewonnenen Erkenntnisse sichern. Mit Stadt und Land Salzburg sollten Vereinbarungen getroffen werden, wie die Sicherung der Ergebnisse erfolgen kann.
- Die Projektgesellschaft sollte ihren Anspruch aus der geleisteten Überzahlung gegenüber der Bohrfirma geltend machen. Darüber hinaus sollte sie auch Abrechnungen anderer Auftragnehmer auf mögliche Überzahlungen und Rückforderungsansprüche hin prüfen.

Kenntnisnahme:

Der Kontrollausschuss nahm den Prüfbericht in seiner Sitzung am 01.12.2025 mehrheitlich gegen die Stimme der FPÖ zur Kenntnis.

4.2 Jahresbericht 2024

Im zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit des Kontrollamtes im Jahr 2024 sind die gesetzlichen Grundlagen, die Organisation und die im Jahr 2024 abgefertigten Berichte des Kontrollamtes dargestellt.

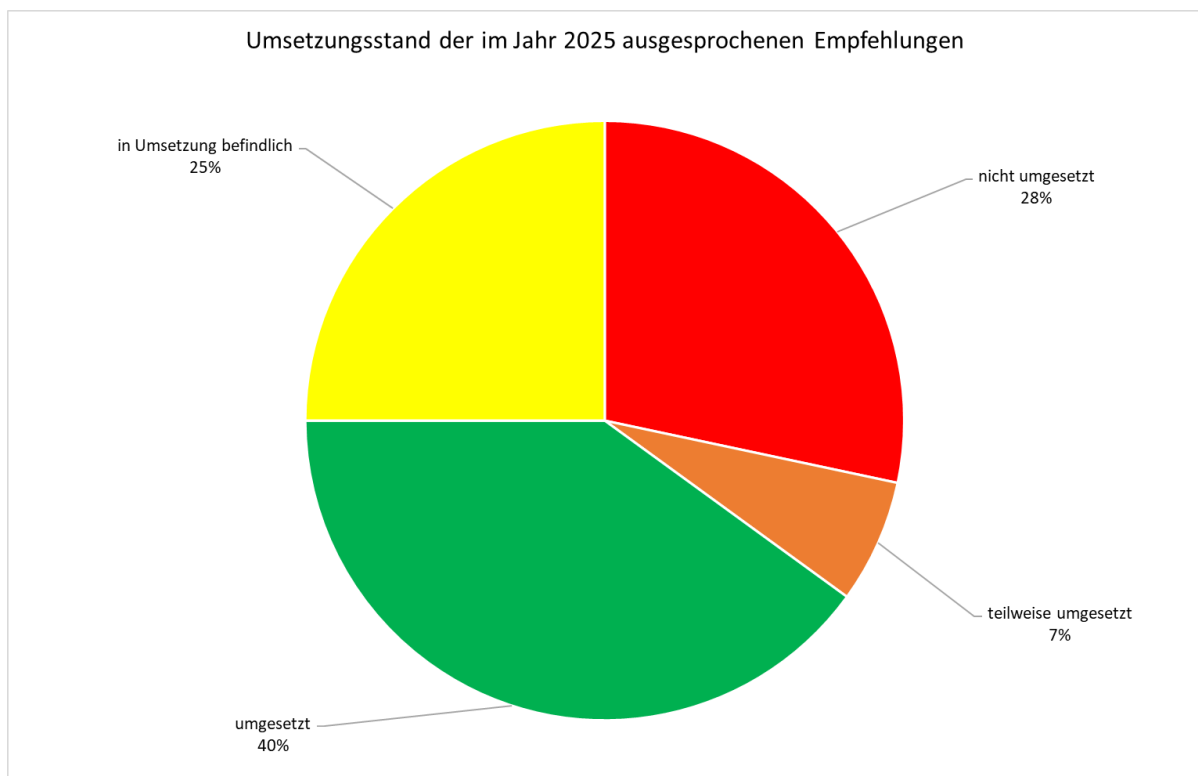
Der Gemeinderat nahm den Jahresbericht nach Vorberatung im Kontrollausschuss (17.03.2025) und im Stadtsenat (24.03.2025) in seiner Sitzung am 26.03.2025 zur Kenntnis.

4.3 Vollzugsberichte

Gemäß § 52b Abs 7 Salzburger Stadtrecht 1966 sind die geprüften Stellen verpflichtet, dem Stadtrechnungshof binnen Jahresfrist ab Kenntnisnahme des Berichtes durch das zuständige Organ über den Vollzug der Empfehlungen zu berichten. Die Berichte der geprüften Stellen werden dem Kontrollausschuss halbjährlich in einem Vollzugsbericht zur Kenntnis gebracht.

4.3.1 Umsetzungsgrad der Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof sprach im Jahr 2024 insgesamt 60 Empfehlungen aus. Der Umsetzungsgrad der ausgesprochenen Empfehlungen stellte sich im Jahr 2025 wie folgt dar:



Von den ausgesprochenen Empfehlungen wurden 40 % umgesetzt, 25 % waren zum Abfragezeitpunkt in Umsetzung befindlich und 7 % teilweise umgesetzt. 28 % der ausgesprochenen Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

4.3.2 Vollzugsbericht II/2024

Im Vollzugsbericht II/2024 berichtete der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss über die Umsetzung seiner Empfehlungen zu nachfolgenden Prüfberichten, die der Kontrollausschuss im zweiten Halbjahr 2023 zur Kenntnis genommen hat:

Bericht	Beschluss
Vergabe der Überwachung der Kurzparkzonen	10.07.2023
Vergabe eines Rechtsgutachtens „Frauenhäuser“	11.09.2023
Gebahrung des „Kleinen Theaters“ in den Jahren 2018 - 2021	16.10.2023
Rechnungsabschluss 2022	20.11.2023
Finanzierung des Verkehrsbereichs der Salzburg AG	18.12.2023
Salzburg AG; Gebahrung des Stadtverkehrs	18.12.2023

Vergabe der Parkraumüberwachungsleistungen in Kurzparkzonen

Der Stadtrechnungshof prüfte die Vergabe der Überwachung der Kurzparkzonen an ein externes Unternehmen auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Die Ausschreibung umfasste die Überwachung der Gebührenpflicht und des ruhenden Verkehrs in den Kurzparkzonen sowie den Radklammerdienst. In Anlehnung an das Verhandlungsverfahren erfolgte eine europaweite Bekanntmachung der Ausschreibung. An der Ausschreibung beteiligten sich 4 Unternehmen als Bieter. Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass die Vergabeunterlagen bei der MA 1 nicht auflagen. Der Vergabeakt musste erst beim Rechtsanwalt angefordert werden. Mit dem Bestbieter wurde ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Der neue Überwachungsvertrag vergütete die Leistungen des Auftragnehmers nach den geleisteten Einsatzstunden. Die geprüfte Stelle setzte die ausgesprochene Empfehlung zur revisionssicheren Dokumentation des gesamten Vergabevorganges um. Die Empfehlungen bei zukünftigen Neuausschreibungen im Vertrag auch qualitätssichernde Maßnahmen vorzusehen und vor einer Neuausschreibung eine Evaluierung durchzuführen, ob die Erbringung der Dienstleistung durch eigenes Personal günstiger wäre, sollten im Zuge einer zukünftigen Neuausschreibung umgesetzt werden.

Vergabe eines Rechtsgutachtens „Frauenhäuser“

Der Stadtrechnungshof prüfte die Beauftragung eines Rechtsgutachtens „Frauenhäuser“ auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und auch hinsichtlich der Zuständigkeiten und allfälliger Rückforderungsansprüche. Das Land Salzburg führte im Juni 2020 eine europaweite Ausschreibung des Betriebs der Frauenhäuser durch. Im Dezember

2020 erteilte das Land Salzburg dem Bestbieter den Zuschlag. Die MA 3 – Soziales beauftragte im April 2020 bei einem auf Sozialrecht spezialisierten Universitätsprofessor der Universität Salzburg ein Rechtsgutachten zur Fragestellung, ob auch nach einer Ausschreibung noch soziale Dienstleistungen im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes vorliegen und damit weiterhin eine 50%ige Kostentragungspflicht besteht. Darüber hinaus sollte der Gutachter klären, welches Regierungsmitglied in der Landesregierung für die Vergabe des Betriebs der Frauenhäuser zuständig war. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass das in Auftrag gegebene Gutachten hinsichtlich jener Rechtsfragen, die die Kostentragung der Stadt Salzburg betreffen, zweckmäßig war. Nicht zweckmäßig war hingegen die Beauftragung des Gutachters zur Beurteilung der Frage, welchem Mitglied der Salzburger Landesregierung die Zuständigkeit zur Vergabe der Dienstleistungen der Frauenhäuser zukam. Die ausgesprochene Empfehlung, bei Auftragsvergaben immer einen Vergabevermerk anzufertigen und einen Auftrag elektronisch über das BKF zu erteilen, wurde von der MA 3 – Soziales umgesetzt.

Kleines Theater („Zentrum für Theater und Kultur“)

Der Stadtrechnungshof prüfte von Amts wegen die Gebarung des kleinen Theaters in den Jahren 2018 – 2021. Das kleine Theater war eine kulturelle Institution in Salzburg, die sich der Förderung der darstellenden Künste widmete. Das kleine Theater war als Verein organisiert. Der Stadtrechnungshof stellte im Rahmen seiner Gebarungsprüfung fest, dass das kleine Theater seine zur Verfügung stehenden Mittel sparsam und zweckmäßig einsetzte. Dies zeigte sich auch daran, dass das kleine Theater in den Jahren 2018 und 2019 eine gute Eigenwirtschaftlichkeit aufwies und die Ausgaben durch die Vereinseinnahmen decken konnte. Das kleine Theater konnte im Zuge der Coronapandemie hohe Rücklagen aufbauen, dies war einerseits auf sinkende Aufwendungen durch den reduzierten Veranstaltungsbetrieb und andererseits auf die Corona-Unterstützungsmaßnahmen seitens des Bundes zurückzuführen. Das kleine Theater hat sämtliche Empfehlungen umgesetzt. Die Rücklagen wurden für Sanierungsarbeiten, die Modernisierung technischer Einrichtungen und die Verbesserung der Büroausstattung verwendet, eine Reduktion der laufenden Förderungen erachtete die MA 2/00 – Kulturabteilung daher als nicht notwendig.

Salzburg AG: Prüfung der Gebarung des Stadtverkehrs

Der Stadtrechnungshof prüfte die Gebarung des Bereichs Stadtverkehr der Salzburg AG im Zeitraum 2015 bis 2021. Das Rechnungswesen setzte sich aus mehreren Softwarekomponenten zusammen, die so komplex aufgebaut waren, dass sich an Hand der Finanzbuchhaltung alleine keine vollständigen Prüfungshandlungen durchführen ließen. Der Bereich Stadtverkehr umfasste den Obus-Betrieb und die ausgegliederten Autobusse, welche von Albus im Auftrag der Salzburg AG betrieben wurden. Die Verluste (ohne

Zuschüsse der Stadt) stiegen im geprüften Zeitraum stark an (+ 29 %), insbesondere ab 2019 kam es zu einer massiven Erhöhung der Verluste. Ein Großteil der gestiegenen Verluste war auf die Personalkosten und die gestiegenen Instandhaltungsaufwendungen zur Betriebssicherheit der Obusse zurückzuführen. Ursache für die hohen Instandhaltungsaufwendungen war der veraltete Wagenbestand und die schlechte Qualität der Obusse sowie die Überalterung der Gebäude. Im geprüften Zeitraum waren im Bereich Fahrdienst und in der Verwaltung mehr als 40 % der Mitarbeiter:innen älter als 50 Jahre. In Hinblick auf die Fluktuation wies der Bereich Stadtverkehr eine erhöhte Wechselrate auf. Zusätzlich zur hohen Fluktuation wies die Krankenstandsdauer aufgrund von Langzeitkrankenständen und Arbeitsunfällen eine steigende Tendenz auf. Durch fehlendes einsatzbereites Personal und zu wenig verkehrstechnisch einwandfreier Obusse konnte im Herbst 2018 der planmäßige Betrieb des Stadtverkehrs nur mehr durch große Anstrengungen aufrechterhalten werden. Durch die Verlängerung der Nutzungsdauer von 15 auf 20 Jahre wurde in die Obusflotte ab 2000 bis 2014 kaum mehr investiert und kam es zu einer Überalterung der Busflotte und zu einem erhöhten Reparaturaufwand. Im Jahr 2012 betrug der Anteil jener Busse, die älter als 15 Jahre waren, bereits 42 % der gesamten Flotte. In Hinblick auf die Investitionsplanung gewann der Stadtrechnungshof den Eindruck, dass seit der Fusion die Reinvestitionstätigkeit auf das absolut notwendige Maß reduziert wurde. Insbesondere im Gebäudebereich (Obusremise) lag ein massiver Investitionsrückstau vor. Die Salzburg AG setzte einen Großteil der Empfehlungen um. Die umfangreichen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes zur Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung wurden im Zuge der Einführung einer neuen Software umgesetzt. Die Empfehlungen zur Personalsituation wurden mit Ausnahme der Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Senkung der Langzeitkrankenstände umgesetzt.

Finanzierung des Verkehrsbereichs der Salzburg AG

Der Stadtrechnungshof prüfte, ob die vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Salzburg, dem Land Salzburg und der Energie AG Oberösterreich seitens der Salzburg AG im Verkehrsbereich eingehalten wurden, insbesondere ob die für den öffentlichen Verkehr zu verwendenden Gelder der vorgesehenen Verwendung zugeführt wurden. Die Stadt Salzburg leistete jährlich einen Zuschuss in Höhe der Gebrauchsabgabe abzüglich der Sozialtarifunterstützungen zur Abdeckung des Verlustes des Verkehrsbereiches der Salzburg AG. Die von der Stadt abgeschlossenen Subventionsvereinbarungen enthielten weder Sanktionsmöglichkeiten (zb Pönalen) für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Kilometerleistung noch bei Nichterfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien. Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes wurden teilweise umgesetzt. Für die Neuaushandlung des Verkehrsdienstevertrages war die Beziehung des Verkehrsverbundes geplant. Pönalen wurden nur im eingeschränkten Ausmaß vereinbart, da Pönalzahlungen indirekt wieder die Stadt treffen würden, da diese

das Vermögen der Salzburg Linien Verkehrs GmbH mindern würden. Die Möglichkeit der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien durch die Stadt wurde im laufenden Verkehrsdienstvertrag vorgesehen, aber bis dato nicht durchgeführt.

Kenntnisnahme des Vollzugsberichtes durch den Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss nahm den Vollzugsbericht II/2024 mit den darin enthaltenen Berichten der geprüften Stellen über die Umsetzung der Empfehlungen in seiner Sitzung am 27.01.2025 zur Kenntnis.

4.3.3 Vollzugsbericht I/2025

Im Vollzugsbericht I/2025 berichtete der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss über die Umsetzung seiner Empfehlungen zu nachfolgenden Prüfberichten, die der Kontrollausschuss im ersten Halbjahr 2024 zur Kenntnis genommen hat:

BERICHT	BESCHLUSS
Seniorenzentrum Lehen (Senecura) Prüfung der vertraglichen Verhältnisse und der gewährten Subventionen	18.03.2024
Prüfung der Gebarung der gswb mit Schwerpunkt Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag	27.05.2024

Seniorenzentrum Lehen (Senecura)

Der Stadtrechnungshof prüfte die Vertragslage zwischen der Stadt Salzburg, der „Salzburg“ und der Senecura, insbesondere die Leistung des Baukostenzuschusses und der Betriebsführungssubvention durch die Stadt Salzburg. Die Wohnbaugenossenschaft „Salzburg“ errichtete in Lehen ein Seniorenzentrum und ein Tageszentrum, von der Stadt erhielt sie dafür einen Baukostenzuschuss iHv € 4,42 Mio. Darüber hinaus sagte die Stadt zu, den laufenden Betrieb des Seniorenwohnhauses durch Übernahme des Pachtzinses zu subventionieren. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes wählte die Stadt bei der Subventionsgewährung eine für sie unvorteilhafte Vertragskonstruktion. Eine direkte Vereinbarung mit der Senecura als Subventionsempfängerin der laufenden Betriebssubvention bestand nicht. Die Stadt hatte daher auf die Senecura keine direkte Einflussnahmemöglichkeit in der Hinsicht, dass sie einerseits ein Einweisungsrecht hätte geltend machen können bzw andererseits auch dem Stadtrechnungshof eine Prüfberechtigung für die Gebarung der Senecura als wirtschaftliche Empfängerin der Subvention zugestanden wäre. Zudem gewährte die Stadt der „Salzburg“ eine unbefristete Subventionszusage und verpflichtete sich gleichzeitig bei Auslaufen des Bestandsvertrages mit der Senecura einen neuen Pächter zu suchen bzw selbst in das Pachtverhältnis

einzutreten. Der Stadtrechnungshof empfahl, Subventionsvereinbarungen immer direkt mit den wirtschaftlich Begünstigten abzuschließen. Diese Empfehlung wurde für die Zukunft umgesetzt.

Prüfung der Gebarung der gswb mit Schwerpunkt Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag

Der Stadtrechnungshof prüfte die Gebarung der gswb, wobei die Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einer stichprobenmäßigen Prüfung unterzogen wurden. Im Detail geprüft wurden die Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge inkl der Baubetreuungsleistungen in Hinblick auf Sanierungen.

Der Landesrechnungshof stellte in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2017 fest, dass es keine Richtlinien für variable Gehaltsbestandteile wie Zulagen oder Bonuszahlungen gab. Dies war auch im Prüfzeitraum 2016 bis 2021 der Fall. Der Stadtrechnungshof erneuerte die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die gswb Richtlinien für die Zuerkennung von Zulagen erstellen sollte.

In Hinblick auf das Risikomanagement stellte der Stadtrechnungshof fest, dass es keinen Risikomanagementprozess und keine Risikomatrix gab, in welcher die Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß dargestellt waren. Der Stadtrechnungshof empfahl der gswb ein umfassendes Risikomanagement einzuführen.

Der Stadtrechnungshof prüfte auch den Kommunikationsfluss der Mieter:innen mit der gswb. Die gswb nutzte dafür ein Ticketsystem, in welchem jedoch nicht alle Anfragen erfasst wurden. Die Auswertung des Ticketsystems war daher nur eingeschränkt aussagekräftig und wurde von der gswb auch nicht genutzt, um entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten. Der Stadtrechnungshof empfahl, das Kundencenter als zentrale Anlaufstelle für Kunden zu etablieren, um einerseits die Anfragen von Kunden zielgerichtet steuern zu können und gleichzeitig die Hausverwaltung von Kundenanfragen entlasten zu können.

Insgesamt wurden 19 von 25 Empfehlungen, dh 76 % der Empfehlungen umgesetzt, teilweise umgesetzt oder befanden sich in Umsetzung. 6 von 25 Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

Kenntnisnahme des Vollzugsberichtes durch den Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss nahm den Vollzugsbericht I/2025 mit den darin enthaltenen Berichten der geprüften Stellen über die Umsetzung der Empfehlungen in seiner Sitzung am 08.09.2025 zur Kenntnis.

4.4 Projektkontrollen

Gemäß § 52b Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966 obliegt dem Stadtrechnungshof die im Projektstadium befindlichen Bauführungen aller Art, aus denen der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen und deren Beschlussfassung dem Gemeinderat zukommt (Projektkontrollen).⁷

Der Gemeinderat hat in der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes die Prüfobjekte festgelegt. Gemäß § 25 StRH-GO ist die Projektkontrolle bei Bauvorhaben der Stadt bzw. solchen, die von der Stadt maßgeblich (mind. 25 %) finanziert werden, durchzuführen, wenn aufgrund der ermittelten Gesamtkosten eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich ist. Ausgenommen von der Projektkontrolle sind Kanal- und Straßenbauprojekte als Linienbauwerke.

Die Projektkontrolle ist vor der Erstellung des endgültigen Amtsberichtes durchzuführen und die Ergebnisse sollen in den Amtsbericht eingearbeitet werden.

Der Stadtrechnungshof erstattete im Jahr 2025 folgende Projektkontrolle:

Projektkontrollen 2025	Abfertigung
Neugestaltung Mozartplatz	28.08.2025

4.4.1 Neugestaltung Mozartplatz

Nach der Neugestaltung des Residenz- und Waagplatzes sollte auch der Mozartplatz und ein Teil der Kaigasse gemäß den Ergebnissen des Realisierungswettbewerbes neu gestaltet werden. Das Projektgebiet „Neugestaltung Mozartplatz“ umfasste den Mozartplatz, den Übergang zum Rudolfskai, den Übergang zur Kaigasse und einen Teilbereich der Kaigasse. Der Zufahrtbereich vom Rudolfskai zum Mozartplatz sollte im Zuge der Platzneugestaltung adaptiert werden. Als Vorleistung zu diesem Projekt wurde die Infrastruktur in diesem Bereich von der Salzburg AG und der MA 6/02 Kanal- und Gewässeramt bereits im Jahr 2024 erneuert.

Mit der Oberflächengestaltung des Mozartplatzes sollte das Grundsatzkonzept „Salzburgs 5. Fassade“ im Anschluss an den Waag- und Residenzplatz fortgeschrieben werden. Das Gestaltungskonzept „Salzburgs 5. Fassade“ rückt die Gestaltung von Plätzen, Gassen und Wegen in den Mittelpunkt unter Bedachtnahme auf die den Platz umgebenden Gebäude.

⁷ Bis zur Stadtrechtsnovelle 2025 (LGBl 29/2025) basierte die Projektkontrolle auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2015.

Laut den vorliegenden Unterlagen sollte die vorgesehene Schotterfläche am Mozartplatz mit Natursteinplatten ausgeführt werden. Der Michaelbrunnen samt Brunnenstube sollte reaktiviert werden. Der Platz autofrei und barrierefrei werden. Unter den geplanten Baumgruppen entlang der Geschäftszeile (Antretterhaus und Imhofstöckl) sollten Bänke errichtet werden. Das Mozartdenkmal in der Mitte des Platzes sollte unverändert bestehen bleiben.

Die MA 6/04 hatte für die Platzneugestaltung nach Ö-Norm B 1801-1 Errichtungskosten von € 6,97 Mio angegeben. Die haushaltswirksamen Gesamtkosten nach Ö-Norm B 1801-1 wurden sohin auf € 6,97 Mio geschätzt. Die Reserven (13 % der Errichtungskosten) entsprachen dem Planungsstand.

Der ursprünglich angenommene Gesamtkostenrahmen belief sich auf € 6,21 Mio. Mit der geplanten Änderung des Oberflächenbelages von Schotterfläche auf Natursteinplatten bei einer Fläche von ca 1.400 m² erhöhte sich der nunmehr prognostizierte Gesamtkostenrahmen (inkl Valorisierung bis Projektende 2028) auf € 6,97 Mio. Dies entspricht einer Kostensteigerung von rund 12 %.

Die zentralen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes lauteten:

- Die Schwankungsbreite sollte entsprechend dem Planungsstand als Amtsvorschlag in den vorzulegenden Amtsbericht übernommen werden.
- Die Bauzeiten sollten vor Beginn der Bauarbeiten überprüft und bei Notwendigkeit der Bauausführungsterminplan angepasst werden.

4.5 Laufende Prüfungen

Im Stadtrechnungshof waren zum 31.12.2025 folgende Prüfungen offen bzw befanden sich in Bearbeitung:

Liste der offenen Prüfungen zum 31.12.2025	
Bezeichnung	Auftraggeber
Landestheater 2018 - 2022	amtswegig
Tourismusverband Salzburger Altstadt (Altstadtverband) 2019 - 2022	BL/NEOS
Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation bei Verfahren zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen	SALZ
Proberäumlichkeiten für die Salzburg Philharmonie	BL
Ausgliederung der Verkehrssparte aus der Salzburg AG (inkl. Kosten für die Ausgliederung)	BL und SPÖ
Versicherungsverträge	FPÖ
Zustimmung zum Kapuzinerbergtunnel	BL
Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH	BL
Insel - Haus der Jugend	KPÖ+
Kosten Stadtfest 2025	ÖVP
Paracelsusbad (inkl. Bau und Betrieb)	BL und NEOS
TSG Tourismus Salzburg GmbH	NEOS
Baurechtsverträge	FPÖ
Fair Pay-Prozess	ÖVP
Gebarung ARGEkultur 2019 - 2024	FPÖ
KFA Salzburg 2020 - 2024	NEOS
Recyclinghof Maxglan	NEOS
Prüfung von Vereinbarungen, Verträgen und Nachlässen des Bürgermeisters a.D. Harald Preuner zwischen 1.1.2024 und 7.5.2024	KPÖ+
Ziffernmäßige Richtigkeit der gefahrenen Bus-Kilometerleistungen	Liste SALZ
Verwaltung der Dienst- und Naturalwohnungen	ÖVP
Sichtfeldstudie Linzer Bundesstraße 5	Liste SALZ
Verein Contemporary Circus	FPÖ

5 Zusammenfassung und Ausblick

Im Jahr 2025 wurde aus dem Kontrollamt der Stadtrechnungshof mit einer gestärkten Unabhängigkeit. Zielsetzung der Aufwertung war unter anderem auch, dass die Wahrnehmung der Kontrolle durch die Anspruchsgruppen gesteigert wird. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Prüfberichte im Internet veröffentlicht werden und somit von der interessierten Öffentlichkeit abgerufen werden können.

Der Stadtrechnungshof ist zudem bestrebt, laufend die Qualität seiner Arbeit zu verbessern. Im Jahr 2024 wurde hierfür eine Gesamtevaluierung der Abläufe und internen Organisationsstrukturen im Stadtrechnungshof vorgenommen und Maßnahmen definiert. Im Jahr 2025 fand durch eine externe Expertengruppe eine Evaluierung dieser Maßnahmen statt. Als Ergebnis wurde dem Stadtrechnungshof das CAF-Gütesiegel verliehen, welches für eine hohe Qualitäts- und Serviceorientierung sowie eine effiziente Verwaltungsorganisation steht.

Im Jahr 2025 legte der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss insgesamt 9 Prüfberichte vor. Die vorgelegten Prüfberichte umfassten unter anderem Themenstellungen zu den baulichen Maßnahmen im Landestheater, zu den Freikarten der Festspiele, den Raumordnungsverträgen und zu den Vergaben der Probebohrungen im Rahmen des S-Link-Projektes. Die vom Stadtrechnungshof durchgeführte Projektkontrolle befasste sich mit der Neugestaltung des Mozartplatzes.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Komplexität der Prüfungen und auch der durchgeführten Projektkontrollen zunimmt, gleichzeitig steigt auch die Anzahl der Prüfaufträge. Zudem hat der Stadtrechnungshof seine Arbeitsweise professionalisiert und führt heute wesentlich umfangreichere Prüfungen durch als in früheren Jahren. Diese Faktoren führen in einer Zusammenschau betrachtet zu einem erhöhten Personalbedarf und der Stadtrechnungshof stößt an seine Kapazitätsgrenzen. Um die Prüfungen zeitgerecht und unter Beibehaltung der bisher gewährleisteten Qualität abarbeiten zu können, wird hinkünftig die Ausweitung des Stellenplanes um eine Planstelle anzudenken sein. Darüber hinaus bedarf es - auch im Vergleich mit dem Landesrechnungshof - einer Nachschärfung der Bewertung der bestehenden Planstellen im neuen Gehaltsschema, um im Falle von Abgängen qualifiziertes Personal für den Stadtrechnungshof akquirieren zu können.

Der Stadtrechnungshof dankt dem Kontrollausschuss für seine Unterstützung und die sachliche Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

6 Amtsvorschlag

Der Stadtrechnungshof erstattet nachfolgenden

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes im Jahr 2025 gemäß § 52b Abs 8 Salzburger Stadtrecht 1966 zur Kenntnis.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Alexander Niedermoser, LL.M.

Elektronisch gefertigt

gesehen
Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

Verteiler:

1. Magistratsdirektion (MD/00)
2. Herrn Bürgermeister Bernhard Auinger
3. SPÖ
4. KPÖ plus
5. ÖVP
6. BÜRGERLISTE
7. FPÖ
8. NEOS
9. SALZ
10. Gemeinderatskanzlei



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>